



Unterrichtung 20/383

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Formulierungshilfe)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 b des Parlamentsinformationsgesetzes.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

Ministerin

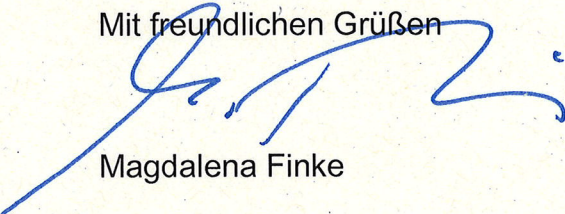
13. Oktober 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Formulierungshilfe)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Anschluss an die Entscheidung der Landesregierung vom 13. Oktober 2026 übersende ich gemäß § 1b des Parlamentsinformationsgesetzes den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Formulierungshilfe) zur Unterrichtung. Ich bitte Sie, die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Formulierungshilfe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Magdalena Finke

Anlage

Formulierungshilfe

der Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

für einen Gesetzentwurf

der Fraktionen von

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsge-
setzes und weiterer Vorschriften**

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 4 Änderung des Schleswig-Holsteinischen E-Government-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
- Artikel 6 Weitere Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
- Artikel 7 Weitere Folgeänderungen
- Artikel 8 Außerkrafttreten
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 86b erhält folgende Fassung:

„§ 86b Auslegung von Dokumenten“.

b) Nach der Angabe zu § 139 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 139a Einreichung des Plans“.

c) Nach der Angabe zu § 140 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 140a Behördenbeteiligung

§ 140b Erörterungstermin

§ 140c Planänderung im Verfahren

§ 140d Projektmanager“.

d) Die Angabe zu § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141 Planfeststellungsbeschluss“.

e) Nach der Angabe zu § 141 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 141a Plangenehmigung

§ 141b Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung“.

f) Nach der Angabe zu § 142 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 142a Außerkrafttreten des Plans“.

g) Nach der Angabe zu § 337b wird die folgende Angabe angefügt:

„§ 337c Übergangsvorschrift zu den §§ 139 bis 145“.

2. § 86a erhält folgende Fassung:

„§ 86a
Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung angeordnet, erfolgt sie dadurch, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Ist eine Veröffentlichung im Internet insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, bestimmt die Behörde eine andere Art der Bekanntmachung. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich.“.

3. § 86b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 86b
Auslegung von Dokumenten“.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, erfolgt sie dadurch, dass die Dokumente über eine Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden. Ist eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, bestimmt die Behörde eine andere Art der Auslegung.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, über die die Veröffentlichung erfolgt, sowie
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 statt der Angaben nach Nummer 2 die Art und der Ort der anderen Auslegung.“.

c) In Absatz 4 wird das Wort „auszulegenden“ gestrichen.

4. § 88a erhält folgende Fassung:

„§ 88a
Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer Infrastruktur betreffen, die

1. entweder durch Rechtsvorschrift als kritische Infrastruktur bestimmt worden sind oder
2. besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind,

von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.“.

5. In § 136 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektronischen Signatur“ die Wörter „oder mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde“ eingefügt.

6. § 139 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitteilung nach § 80a Absatz 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 80a Absatz 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen.“

7. Nach § 139 wird der folgende § 139a eingefügt:

„§ 139a
Einreichung des Plans

(1) Der Träger des Vorhabens hat den vollständigen Plan bei der Planfeststellungsbehörde elektronisch einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Anforderungen an den Geheim- und Sabotageschutz sind zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde prüft innerhalb eines Monats nach Einreichung des Plans, ob die Planunterlagen vollständig sind. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Planfeststellungsbehörde unverzüglich beim Träger des Vorhabens auf eine Ergänzung oder Berichtigung hin.

(2) Die Planfeststellungsbehörde soll festlegen, dass der Plan über eine von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestelltes Verwaltungsportal einzureichen ist und diese Grundlage für die durchzuführende Behördenbeteiligung, das durchzuführende Anhörungsverfahren und die weiteren durchzuführenden Verfahrensschritte zwischen den Beteiligten ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde bestimmt die technischen Anforderungen an den elektronischen Austausch und an das Verwaltungsportal, sowie die Art und den Umfang der einzureichenden Dokumente.

(4) Ist die in den Vorschriften dieses Abschnitts vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen.“

8. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140
Anhörungsverfahren

(1) Die Planfeststellungsbehörde legt den vollständigen Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang und für die Dauer von einem Monat zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Betroffenen, das während der Dauer der Auslegung an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bekannt sind und ihnen innerhalb einer

angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei der Planfeststellungsbehörde können bis zu sechs Wochen ab der Auslegung des Plans Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch

1. Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange und
2. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 einzulegen.

Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Planfeststellungsbehörde auf Verlangen eine andere Möglichkeit zur Erhebung oder Abgabe zur Verfügung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 bestimmt die Planfeststellungsbehörde eine angemessene Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist bei der Information über die Dauer der Einwendungsfrist nach Satz 3 hinzuweisen. § 83 bleibt unberührt. Die Planfeststellungsbehörde stellt sicher, dass die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und die Abgabe von Stellungnahmen zu dem Plan nach Satz 1 auch über den Basisdienst gemäß Nummer 11 der Anlage zu § 1 der Basisdienstverordnung vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 862), möglich ist.

(3) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. etwaige Einwendungen von Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch zu erheben sind,
2. Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Einwendungsfrist elektronisch abzugeben sind,
3. im Falle der Unzumutbarkeit einer elektronischen Erhebung oder Abgabe im Einzelfall auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird,
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin

durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden können,

7. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen kann, und

8. während der Dauer der Anhörung einem Betroffenen auf dessen Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.“.

9. Nach § 140 werden die folgenden §§ 140a bis 140d eingefügt:

„§ 140a Behördenbeteiligung

(1) Mit Auslegung des Plans fordert die Planfeststellungsbehörde die Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, elektronisch zur Stellungnahme auf.

(2) Die Behörde hat ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Planfeststellungsbehörde festzusetzenden Frist elektronisch abzugeben. Die Frist darf drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind. Im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

(3) Eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde hat eine inhaltlich einheitliche Stellungnahme abzugeben.

§ 140b Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben. Die Planfeststellungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist und Behördenbeteiligung ab.

(2) Die Planfeststellungsbehörde macht einen Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung über die Durchführung eines Erörterungstermins kann mit der Bekanntmachung nach § 140 Absatz 3 Satz 1 verbunden werden.

(3) Gegenstand eines Erörterungstermins sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen von Betroffenen nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie die Stellungnahmen der Behörden nach § 140a zu dem Plan. Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung der Planfeststellungsbehörde sind zur Teilnahme am Erörterungstermin berechtigt:

1. der Träger des Vorhabens,
2. die Behörden nach § 140a,
3. die Betroffenen sowie
4. diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

(4) Die Planfeststellungsbehörde kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate nach § 86c ersetzen. § 86c Absatz 1 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Erörterungstermin auch ohne Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde informiert im Fall des Satzes 2 auf ihrer Internetseite über Art, Umfang und Nutzung der digitalen Formate.

(5) Im Übrigen gelten für eine Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 134 Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 135) entsprechend mit Ausnahme von § 135 Absatz 4 Satz 3.

§ 140c

Planänderung im Verfahren

(1) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu elektronischen Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Diese Mitteilung hat elektronisch zu erfolgen, soweit entsprechende Adressen bekannt sind. § 140 Absatz 2 Satz 2, 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, gelten die §§ 140 bis 140b mit der Maßgabe, dass von einer Erörterung oder deren Ersatz durch digitale Formate im Sinne des § 140b abgesehen werden soll.

§ 140d Projektmanager

Die Planfeststellungsbehörde kann auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensschritten und Zwischenterminen,
2. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
3. der Fristenkontrolle,
4. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
5. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
6. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
7. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
8. der Leitung eines Erörterungstermins,
9. dem Entwurf von Entscheidungen,
10. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren.

Die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung verbleibt bei der Planfeststellungsbehörde.“.

10. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141 Planfeststellungsbeschluss

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Maßgeblich ist auf entsprechendes Verlangen des Trägers des

Vorhabens die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung nach § 140b Absatz 1 oder falls eine Erörterung nicht stattfindet, der Zeitpunkt sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn der Stichtag nach Satz 2 länger als zwölf Monate zurückliegt oder die Planung nach § 140c geändert wurde. Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichenungsverfahren (§ 136 Absatz 1 und § 137) sind anzuwenden. Der Planfeststellungsbeschluss soll in elektronischer Form ergehen; § 136 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist; nicht beachtliche Belange können zusammenfassend dargestellt werden. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde legt den Beschluss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen zur Einsicht aus. Auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird diesem eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden.

(5) Die Planfeststellungsbehörde macht die Auslegung des festgestellten Plans vorher öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass

1. auf Verlangen eines Betroffenen, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ihm eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird und

2. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 140 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt gilt.

(6) Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 nach dem Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.“

11. Nach § 141 werden die folgenden §§ 141a und 141b eingefügt:

„§ 141a
Plangenehmigung

(1) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, Absatz 2 und 3 sowie des § 140b entsprechen muss.

(2) Auf die Erteilung einer Plangenehmigung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung soll in elektronischer Form ergehen; § 136 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Plangenehmigung ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so gilt § 141 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend.

(3) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 142a Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine Umweltverträglich-

keitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die §§ 140 bis 140b gelten entsprechend mit Ausnahme von § 140 Absatz 2 Satz 4 bis 5. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das Landes-UVP-Gesetz Anwendung.

§ 141b

Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 140 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 und des § 140b entsprechen muss.“

12. § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein

ergänzendes Verfahren behoben werden können. Die §§ 114 und 115 bleiben unberührt.

(3) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Absatz 2 erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

(4) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(5) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 4 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind an die Planfeststellungsbehörde zu richten; sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.“

13. Nach § 142 wird der folgende § 142a eingefügt:

„§ 142a
Außerkräfttreten des Plans

(1) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Dies gilt nicht, wenn der Plan zuvor auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um insgesamt höchstens fünf Jahre verlängert wird.

(2) Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

(3) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Auf die Entscheidung über die Verlängerung sowie die Anfechtung der Entscheidung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

14. In § 150 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur“ durch die Angabe „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde“ ersetzt und die Angabe „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

15. Nach § 337b wird folgender § 337c angefügt:

„§ 337c

Übergangsvorschrift zu den §§ 139 bis 145

Für vor dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes]** und bis einschließlich 31. Dezember 2027 eingeleitete Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren kann die Planfeststellungsbehörde für alle oder einzelne Verfahrensschritte das Landesverwaltungsgesetz in der bis einschließlich **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Mantelgesetzes]** geltenden Fassung anwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOB. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 52b bis 52c werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 52b Elektronische Form

§ 52c Sichere Übermittlungswege

§ 52d Eröffnung eines Zugangs für die elektronische Kommunikation;
elektronischer Rückkanal

§ 52e Nachweiserbringung in elektronisch durchgeführten Verwal-
tungsverfahren“

b) Die Angabe zu § 83a erhält folgende Fassung:

„§ 83a Beratung, Auskunft“

c) Die Angabe zu § 150a wird gestrichen.

d) Die Angabe zu § 337b erhält folgende Fassung:

„§ 337b Übergangsregelung für die elektronische Kommunikation“

2. § 25a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit der öffentlich-rechtliche Vertrag Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zum Gegenstand hat, bedarf er der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung kann nur im Einvernehmen mit der obersten Fachaufsichtsbehörde erteilt werden.“

3. § 52a erhält folgende Fassung:

„§ 52a
Elektronische Kommunikation

(1) Die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten soll elektronisch erfolgen.

(2) Ein elektronisches Dokument wahrt eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes, insbesondere die elektronische Form nach § 52b, bestimmt ist.

(3) Bestehen Zweifel an der Authentizität oder der Integrität eines elektronischen Dokuments, so kann die Behörde einen geeigneten Identitätsnachweis oder dessen Vorlage in anderer Form verlangen. Der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Eingang der Antwort hierauf wird nicht auf den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet.“

4. Nach § 52a werden die folgenden §§ 52b und 52c eingefügt:

„§ 52b
Elektronische Form

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das

1. nach Feststellung der Identität der erklärenden Person als Erklärung in einem elektronischen Formular unmittelbar abgegeben wird, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird,
2. unabhängig vom Übermittlungsweg mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person oder einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen ist; die Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig, oder
3. auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 52c eingereicht wird.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist der erklärenden Person vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Ihr ist nach Abgabe eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.

§ 52c
Sichere Übermittlungswege

(1) Sichere Übermittlungswege müssen gewährleisten, dass

1. sie auf einem, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Protokollstandard beruhen,
2. die Identität des Erklärenden festgestellt worden ist und
3. sich der Erklärende zur Übermittlung eines elektronischen Dokuments authentisiert.

(2) Für die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach Absatz 1 Nummer 2 und § 52b Nummer 1 gilt die Verordnung nach § 3c Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Die bisherigen §§ 52b und 52c werden zu den §§ 52d und 52e.
6. Die Überschrift des § 83a erhält folgende Fassung:

„§ 83a
Beratung, Auskunft“

7. § 83b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Inhalt und abschließendes Ergebnis“ durch die Wörter „den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde kann Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verwaltungsverfahren berücksichtigen.“
8. In § 84 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Beweismittel können als elektronische Dokumente übermittelt werden. Bestehen Zweifel an der Authentizität, kann die Behörde die Vorlage im Original oder als beglaubigte Abschrift verlangen.“
9. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Betroffenen ist unter denselben Voraussetzungen eine Abschrift des elektronischen Verwaltungsakts zur Verfügung zu stellen; § 52a Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird für einen Verwaltungsakt die elektronische Form verwendet, so muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die erforderliche Signatur oder für das erforderliche Siegel nach § 52b Satz 1 Nummer 2 durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.“
10. § 111a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, sofern durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Auf Verlangen ist dem Antragsteller zu bescheinigen, dass die Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

11. § 138e erhält folgende Fassung:

„§ 138e
Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen elektronisch abgewickelt.“

12. In § 147 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter“ gestrichen.

13. § 150a wird gestrichen.

14. In § 154 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „sowie nach § 150a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ gestrichen.

15. § 329 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Verordnung nach Satz 1 können Form und Verfahren der elektronischen Ausfertigung der örtlich bekanntzumachenden Satzungen und der örtlich zu verkündenden Verordnungen geregelt werden.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport“ ersetzt.

16. § 336 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Landtagswahl- und das Gemeinde- und Kreiswahlrecht,“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Vorschriften zur elektronischen Ersetzung der Schriftform (§§ 52a bis 52c) finden für das Landtagswahl- und das Gemeinde- und Kreiswahlrecht sowie für Bürgerbegehren, Bürgerentscheide und das Volksabstimmungsrecht keine Anwendung.“.

17. § 337b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 337b
Übergangsregelung für die elektronische Kommunikation“

- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 52b findet bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festlegung der sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel im Sinne des § 52c Absatz 2 keine Anwendung.“

- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „In diesem Zeitraum kann die Schriftform auch ersetzt werden“ werden durch die Wörter „Bis zu diesem Zeitpunkt wird die elektronische Form erfüllt“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 Buchstabe d wird gestrichen.

- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchstabe b wird gestrichen.

- bbb) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

- d) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle des Satz 2 Nummer 1 hat die Behörde der oder dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist der oder dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 3 **Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. November 2024 (GVBl. Schl.-H. S. 811), geändert durch Artikel 15 des

Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 20; ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Landesverordnung, kann die Verkündung dieser Teile der Landesverordnung dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Landesverordnung zu jedermanns Einsicht bei der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ausgelegt werden oder von dieser im Internet veröffentlicht werden, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Landesverordnung grob umschrieben wird. Im textlichen Teil der Landesverordnung müssen Ort und Zeit der Auslegung oder die Internetseite, auf der die Veröffentlichung erfolgt, bezeichnet sein. Besondere Rechtsvorschriften über die Verkündung von Verordnungen bleiben unberührt.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen werden einzelne Ausdrucke einzelner Veröffentlichungen oder Vorschriften angefertigt.“

Artikel 4 **Änderung des Schleswig-Holsteinischen E-Government-Gesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische E-Government-Gesetz vom **[Einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle von Artikel 2 des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes in LT-Drs. 20/4202]** wird wie folgt geändert:

§ 38 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 52a Elektronische Kommunikation;“

Artikel 5 **Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

Das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Kapitel 10 erhält folgende Fassung: „Kapitel 10 Übergangsvorschriften und Befristungen“.

b) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67 Evaluation und Befristung“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 15 Absatz 6a BNatSchG gilt nicht.“.

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 17 Absatz 5 Satz 3 BNatschG gilt nicht.“

b) In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„§ 17 Absatz 6 Satz 3 und 4 BNatSchG gilt nicht.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 17 Absatz 7 Satz 3 BNatschG gilt nicht.“

d) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

e) In dem neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 11 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „§ 17 Absatz 10 Satz 2 BNatschG gilt nicht.“

4. Kapitel 10 erhält folgende Überschrift: „Kapitel 10 Übergangsvorschriften und Befristungen“

5. Nach § 66 wird folgender § 67 eingefügt:

„§ 67
Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der durch Artikel 5 des Gesetzes vom **[Bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** eingeführten Abweichungen vom Bundesnaturschutzgesetz auf den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Eingriffsregelung sowie die Planungs- und Genehmigungspraxis (Artikel 10 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 28. Juli 2026, BGBl. I 2026 Nr. 224). Hierzu legt sie dem Schleswig-Holsteinischen Landtag spätestens bis zum 1. Februar 2032 einen Evaluationsbericht vor.“

Artikel 6
Weitere Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Kapitel 10 erhält folgende Fassung: „Kapitel 10 Übergangsvorschriften“.
- b) Die Angabe zu § 67 erhält folgende Fassung: „§ 67 (weggefallen)“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

- c) Absatz 7 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden zu den Absätzen 7 bis 10.
 - e) In Absatz 9 Satz 1 wird der Verweis „Sätze 3 und 4“ durch den Verweis „Satz 3“ ersetzt.
 - f) Absatz 10 Satz 1 wird gestrichen.
4. Kapitel 10 erhält folgende Überschrift: „Kapitel 10 Übergangsvorschriften“.
5. § 67 wird gestrichen.

Artikel 7

Weitere Folgeänderungen

(1) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 126 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Geltendmachung der Unwirksamkeit ist schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 52b zu erklären und soll begründet werden; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“
2. In § 152 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie sind an sie oder ihn zu richten, wenn sie oder er ihre oder seine Vollmacht in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b vorgelegt hat; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“
3. In § 180 Absatz 3 Satz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 185c Absatz 5 Satz 5 wird die Angabe „in Schriftform“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
5. § 186 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die richterliche Anordnung richtet sich hinsichtlich ihrer Form nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die polizeiliche Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch.“.
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Dokumentation der Anordnung ist nach Maßgabe von Satz 1 und 2 unverzüglich nachzuholen.“.
6. In § 201 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils der Satz „Die Angabe der Maßnahme bedarf der Schriftform.“ durch den Satz „Die Maßnahme ist schriftlich oder elektronisch anzuordnen.“ ersetzt.
7. § 209 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„§ 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
 - b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 264 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftliche“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b abzufassende“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

9. § 269 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „schriftliche“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b erteilte“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

10. In § 270 Absatz 1 wird Satz 2 neu gefasst:

„In Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b erteilte Mahnungen sind verschlossen zu übergeben oder zu übersenden; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

11. In § 273 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b erteilten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

12. In § 278 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b erteilten“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

13. In § 281 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

14. In § 282 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

15. In § 292 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftliche“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b erteilte“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
16. In § 296 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
17. In § 298 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
18. In § 300 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ jeweils durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
19. In § 301 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „schriftliches“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b ergehendes“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
20. In § 302 Absatz 1 wird die Angabe „schriftliches“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b ergehendes“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
21. In § 303 Absatz 1 wird die Angabe „schriftliches“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b ergehendes“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.
22. In § 307 Absatz 1 wird die Angabe „schriftliches“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b ergehendes“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„§ 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

23. In § 308 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

24. § 309 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

25. § 312 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

26. In § 316 Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; § 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“.

(2) Das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 14 Absatz 1 Satz 3, 20 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „schriftlich“ durch „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „schriftlichen oder schriftlich“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen oder schriftlich bestätigten oder elektronisch“ ersetzt.

(3) Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch [Einfügen: letzte Änderung des IZG-SH], wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

(4) Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 846), wird wie folgt geändert:

§ 8a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister haben der Landesregierung die Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes anzuzeigen; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“.

(5) Das Parlamentsinformationsgesetz vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 497), wird wie folgt geändert:

In den §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1 Satz 4, 9 Absatz 3, 9 Absatz 4, 9 Absatz 5, 9 Absatz 6, 9 Absatz 7 wird jeweils die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

(6) Die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928), wird wie folgt geändert:

In § 83 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“.

(7) Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279, 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Schriftliche“ das Wort „, elektronische“ eingefügt.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
3. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ durch die Wörter „mündliche, schriftliche und elektronische“ ersetzt.
4. In § 43 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

(8) Das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/266; ber. 2025/186), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anerkennung ist in Schriftform zu erteilen. § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“.

(9) Das Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 94c, 94d, 94f, 94h und 94n werden gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 105 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 105 Anträge“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für das Verfahren zur Erteilung oder Änderung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung sowie zum Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG) gelten die §§ 136, 139a, 140 bis 140c und 143 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) entsprechend.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 140 Absatz 5 Satz 2 LVwG“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 3 Satz 2 LVwG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht entfällt für Anlagen, die einer erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt auch für Anlagen,
1. in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes,
 2. die nach § 95 genehmigungspflichtig sind,
 3. die wassergefährdende Stoffe befördern,
- wenn durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist.“
4. In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 43 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ ersetzt.
6. In § 63 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
7. In § 68 Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. In § 79 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
9. In § 80 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „, wenn kein Fall des Absatz 2 Satz 1 vorliegt,“ eingefügt.
10. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„§ 141a Absatz 4 LVwG ist nicht anzuwenden.“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 142 Absatz 2 und 3 LVwG“ durch die Angabe „§ 142 Absatz 4 und 5 LVwG“ ersetzt.

11. § 84a wird durch den folgenden § 84a ersetzt:

„§ 84a

Projektmanager in Planfeststellungsverfahren

(1) Die Kosten einer Beauftragung nach § 140d LVwG trägt der Träger des Vorhabens.

(2) Die Planfeststellungsbehörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen dem Träger des Vorhabens und dem Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Träger des Vorhabens einer solchen Vereinbarung zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Träger des Vorhabens das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“.

12. In § 88 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder zur Niederschrift“ durch die Wörter „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ ersetzt.

13. Die §§ 94c und 94d werden gestrichen.

14. § 94e wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 1 bis 4.

15. Die §§ 94f und 94h werden gestrichen.

16. In § 94i Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 140 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

17. In § 94m Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 140 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
18. § 94n wird gestrichen.
19. In § 103 Absatz 3 werden nach den Worten „zuständig ist,“ die Worte „und Rechtsvorschriften eine Anhörungsbehörde vorsehen,“ eingefügt.
20. In § 105 werden in der Überschrift die Wörter „Antrag, Schriftform“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt.
21. In § 113 Absatz 1 wird die Angabe „§ 140 Absatz 3 LVwG“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 3 LVwG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ ersetzt.

(10) Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/168), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 40a wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 40c bis 40f werden gestrichen.
2. In § 31 Satz 1 wird die Angabe „§ 140 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „die §§ 139 bis 145 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „die §§ 139 bis 145 und 337c des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 17b Absatz 1 Nummer 2 des Bundesfernstraßengesetzes“ durch die Angabe „§ 17b Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes“ ersetzt.
4. § 40a wird gestrichen.
5. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Plangenehmigung gilt § 141a des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe, dass stets eine Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 108 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes beizufügen ist.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 141 Absatz 7 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 141b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
6. Die §§ 40c bis 40f werden gestrichen.
7. In § 42 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 140 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 43 Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 140 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 44a Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 142 Absatz 2 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 142 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

(11) Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/27), wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
2. § 16f Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Schriftform einzureichen, § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind von der Gemeindevertretung oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.“
3. In § 35 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 39 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 46 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 47 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
9. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
10. In § 57c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
11. In § 64 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
12. In § 122 Satz 1 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ gestrichen.

(12) Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/27), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 16d Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „, elektronisch“ eingefügt.
- 2. § 16e Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Schriftform einzureichen, § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind vom Kreistag oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.“

3. In § 30 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
4. In § 34 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 41 Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
7. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
8. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“

9. In § 61 Satz 1 werden die Wörter „mündliche und schriftliche“ gestrichen.

(13) Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/168), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

(14) Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6
Ausgleich

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass Vorteile und Nachteile, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbands oder späteren Veränderungen ergeben, ausgeglichen werden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“

3. § 19a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Übrigen gilt § 18 Absatz 3 und 6 entsprechend.“

(15) Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“

2. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“

3. In § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satz 1 Nummer 1 findet § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“

(16) Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 62 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“

2. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 findet § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes keine Anwendung.“
3. In § 18 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 16 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „ , aber nicht in elektronischer Form“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“.
5. In § 52 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“.

(17) Das Hinterlegungsgesetz vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.“

(18) Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/180), wird wie folgt geändert:

§ 74 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Ermächtigung finden §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und 4 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I

S. 2121), geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319), entsprechende Anwendung. § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes findet für § 5 Absatz 4 Nummer 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes keine Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.“

(19) Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/35), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richteramt schriftlich verlangt; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
2. § 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
3. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Rücknahme der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde erklärt und ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
4. § 32 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Entlassung nach § 23 BeamtStG wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“
5. In § 41 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlicher“ durch die Angabe „schriftlicher oder elektronischer“ ersetzt.
6. In § 43 Absatz 4 wird die Angabe „schriftlicher“ durch die Angabe „schriftlicher oder elektronischer“ ersetzt.
7. § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert::

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes zuzustellen; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.“

(20) Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/169), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, auf jeden Fall von mindestens drei Wahlberechtigten in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes unterzeichnet sein; § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“

(21) Das Ausbildungszentrumsgesetz vom 10. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/19, ber. 2026/22) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

(22) Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 31 Satz 2 und § 68 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

(23) Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird wie folgt geändert:

In § 9 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; Abweichungen von § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes sind zulässig, insbesondere können die Hochschulen regeln, dass Anträge und sonstige Unterlagen in Schriftform eingereicht werden müssen, ohne dass § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes angewendet wird“ eingefügt.

Artikel 8 Außerkrafttreten

Artikel 5 dieses Gesetzes tritt mit Ablauf des 31. Januar 2032 außer Kraft.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze 2 bis 7 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 12 bis 14 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2027.

(3) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6 bis 8 und 10 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem 1. Februar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und d, Nummer 3 bis 5 und 9, 11, 16 Buchstabe b und 17 treten am 1. Juli 2027 in Kraft.

(5) Artikel 5 tritt **[am 1. Februar 2027; bei späterem Gesetzesbeschluss, späterer Ausfertigung oder späterer Verkündung: mit Wirkung vom 1. Februar 2027]** in Kraft.

(6) Artikel 6 tritt am 1. Februar 2033 in Kraft.

(7) Artikel 7 Absatz 1 bis 8, Absatz 9 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 bis 8 und 12, Absatz 11 bis 13, Absatz 14 Nummer 2 und Absatz 15 bis 23 tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Magdalena Finke
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf sollen das LVwG und weitere planungsrechtliche Vorschriften des Landesrechts im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung an die zwischenzeitlichen Änderungen der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften des Bundes im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und in weiteren Bundesgesetzen aufgrund des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) – Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19. Dezember 2025, BR-Drs. 780/25, BT-Drs. 21/4099 und BT-Drs. 21/6701 –, das am 26. Juni 2026 in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag und am 10. Juli 2026 vom Bundesrat (BR-Drs. 390/26 (B)) beschlossen worden ist, sowie des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juli 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 199) angeglichen werden. Ziel ist es, einen weitgehenden Gleichlauf zwischen dem im LVwG geregelten Verwaltungsverfahren mit dem Verwaltungsverfahren des Bundes sowie mit dem (künftigen) entsprechenden Recht der Länder sicherzustellen. Die landesrechtlichen Änderungen sollen zeitgleich mit den analogen Änderungen im Bundesrecht in Kraft treten.

Das LVwG wird im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung vollständig an die Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz angepasst. Die Übereinstimmung der Gesetzeswortlaute des VwVfG und des LVwG wird angestrebt, um nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 VwGO die Revisibilität der landesverwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie wird unterstützt, indem nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Gesetzesbegründungen der jeweiligen Vorschriften des VwVfG und des LVwG gleichlaufen. Der so erkennbare klare Wille des Gesetzgebers bildet eine Grenze, über welche Behörden und Gerichte sich in der späteren Rechtsauslegung nicht hinwegsetzen können (BVerfG, Beschl. vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, NVwZ 2015, 510 (515 f.); BVerwG, Beschl. vom 27. September 2021 – 10 B 7/20 –, NVwZ 2022, 82 (84 f.)). Etwaige weitere, aus anderen Gründen sachlich gebotene Änderungen des LVwG sollen daher in gesonderten Gesetzgebungsverfahren außerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfes, welcher ausschließlich der parallelen Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz, ohne Auslassungen oder Hinzufügungen dient, umgesetzt werden.

Außerdem werden die Gemeinden, Kreise und Ämter durch gezielte Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung entlastet, indem eine Genehmigungspflicht abgebaut und eine gesetzliche Verordnungsermächtigung für die digitale Ausfertigung von Satzungen eingeführt wird.

Das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein (VkBkmG SH) wird an die Erfordernisse der Digitalisierung angepasst, soweit es die Verkündung von Karten, Plänen und Verzeichnissen als Bestandteile von Verordnungen betrifft. Außerdem wird die Regelung über den Ausdruck von einzelnen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung überarbeitet.

Zudem besteht im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Abweichungskompetenz der Länder. Diese ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 3 Nummer 2 des Grundgesetzes. Schleswig-Holstein macht von dieser Kompetenz Gebrauch, um

das bewährte Schutzniveau seiner Eingriffsregelung zu erhalten. Die Regelung bewegt sich im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Abweichungskompetenz. Bundesrechtliche Mindeststandards, insbesondere europarechtlich determinierte Vorgaben (FFH- und Vogelschutzrichtlinie), bleiben unberührt. Das Ziel des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich zu steigern, wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Mit der in Art. 10 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geregelten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sollen verfahrensrechtliche Beschleunigungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Änderungen der Eingriffsregelung erreicht werden. In Schleswig-Holstein führt die Anwendung der Eingriffsregelung nicht zu Verfahrensverzögerungen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten für Vorhabenträger, verfahrensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Diese bewährten und eingespielten Verfahren gewährleisten einen reibungslosen Vollzug. Änderungen bestehender Verfahrensregelungen sind demgegenüber regelmäßig mit einem zumindest vorübergehenden Mehraufwand verbunden, insbesondere aufgrund des Erfordernisses der organisatorischen Umsetzung, der Klärung von Auslegungsfragen sowie der Anpassung von Zuständigkeiten und Arbeitsabläufen. Solche Umstellungsprozesse führen erfahrungsgemäß zunächst zu Verzögerungen. Die Beibehaltung bewährter Verfahren fördert daher die Verfahrenseffizienz und dient der Beschleunigung des Vollzugs, indem vermeidbare Umstellungs- und Abstimmungsaufwände vermieden werden.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Artikel 1 umfasst verschiedene Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes zur Angleichung des Landesverwaltungsverfahrensrechts an die durch das vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beschlossene Infrastruktur-Zukunftsgesetz bewirkten Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes.

1. Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Inhaltsübersicht ist wegen der Änderungen der Überschriften der §§ 86b und 141 und der Ein- bzw. Anfügung der §§ 139a, 140a bis 140c, 141a, 141b, 142a sowie 337c entsprechend anzupassen.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 86a)

§ 86a LVwG wird analog zum [im Wesentlichen] gleichlautenden § 27a VwVfG (neu) gefasst, wobei lediglich punktuell eine redaktionelle Anpassung an landesspezifische Begrifflichkeiten erfolgt, ohne dass damit eine materielle Abweichung des Regelungsgehalts verbunden wäre (im Rahmen der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung unschädlich sind u.a. landesrechtliche Behördenbezeichnungen anstelle der bundesrechtlichen Bezeichnungen der Behördenorganisation oder eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung im Landesrecht statt der Verwendung des generischen Maskulinums im Bundesrecht etc., vgl. BVerwG, Urt. vom 7.3.2007 - 9 C 2/06 -, juris Rn. 15)

Zu Absatz 1

§ 86a Absatz 1 regelt die Form der Bekanntgabe einer öffentlichen oder örtlichen Bekanntmachung. Es reicht nun für die Bekanntgabe aus, dass der Inhalt der

Bekanntmachung auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Die bisherigen Voraussetzungen, wonach die Bekanntmachung auch in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht werden muss (vgl. § 139 Absatz 2 Satz 2 LVwG in der geltenden Fassung) entfällt damit ersatzlos.

„Damit werden die entsprechenden Regelungen zur Digitalisierung in den Fachgesetzen (vgl. § 17a Absatz 3 Satz 3 FStrG, § 18 Absatz 3 Satz 2 AEG, § 14a Absatz 3 Satz 3 WaStrG) übernommen.

Die Neuregelung trägt damit dem Bedürfnis nach weitergehender Digitalisierung von Verfahrensschritten Rechnung. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet bringt erhebliche Vorteile: Zum einen werden Verwaltungskosten eingespart. Der Aufwand für die Beauftragung und Kontrolle der Veröffentlichungen in den Tageszeitungen entfällt ebenso wie das Entgelt für die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen. Zum anderen wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, das Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Die Informationen, bspw. über ein Vorhaben finden sich nun für den Betroffenen dort, wo er sie erwartet, nämlich auf der Internetseite der Behörde. Das Verfahren wird zudem vereinheitlicht indem beispielsweise unterschiedliche Bekanntgaben in verschiedenen Gemeinden vermieden werden.

Unter dem Begriff der Internetseite sind auch Datenplattformen (u.a. Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes) zu verstehen.“ (BR-Drs. 780/25 S. 148, BT-Drs. 21/4099 S. 147).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 34, 147) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 28, 79 f.):

„Die Änderung von § 27a VwVfG-E übernimmt die Empfehlung des Bundesrates (Nummer 64 BR-Drs. 780/25), den Wortlaut von § 27a VwVfG-E an § 27b VwVfG-E anzugleichen. Gestrichen wird der bisherige § 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG-E wonach die Bekanntmachung zusätzlich im elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen muss. Diese Regelung ist entbehrlich, da sie keinen Mehrwert im Sinne einer schnelleren oder gezielteren Information bietet als die bereits vorgesehene Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde. Im Gegensatz zur handelnden Behörde, dürfte es für Dritte schwieriger sein, das amtliche Veröffentlichungsblatt zu identifizieren, über welches die Behörde die Information zu veröffentlichen hat (BT-Drs. 21/6701 S. 79 f.).“

§ 86a Absatz 1 LVwG kommt, wie bisher auch, zur Anwendung, wenn eine Rechtsvorschrift eine öffentliche oder örtliche Bekanntmachung anordnet und keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen. § 86a LVwG regelt dann die Form der Bekanntmachung. Den Inhalt der Bekanntmachung gibt die Vorschrift nicht vor. Hauptanwendungsfall sind die Regelungen zum Planfeststellungsrecht (§§ 139ff. LVwG). Die § 139 Absatz 2, § 140 Absatz 3, § 140b Absatz 2, § 141 Absatz 5 LVwG sehen hier jeweils eine öffentliche Bekanntmachung vor.

Zu Absatz 2

Es wird zunächst auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Änderung von § 27a VwVfG verwiesen, wobei der Bezug auf § 27b VwVfG dabei vorliegend einem Bezug auf § 86b LVwG entspricht (dazu unter 3., zu Nummer 3 (Änderung des § 86b)):

„Satz 1 sieht wie bisher für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Internetveröffentlichung eine Ausnahme für solche Fälle vor, in denen Probleme bestehend, diese Anforderung umzusetzen, verzichtet dabei aber auf den Begriff „Zugänglichmachung“ und verwendet stattdessen „Veröffentlichung“ (vgl. auch die Begründung zu § 27b). Satz 2 sieht jetzt neu vor, dass im Falle der Unmöglichkeit die Bekanntmachung auf eine andere Weise zu bewirken ist. Der neue Satz 3 stellt klar, dass in Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 auch Absatz 1 Satz 3 nicht zur Anwendung kommen kann, sondern für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich ist.“ (BR-Drs. 780/25 S. 149, BT-Drs. 21/4099 S. 147).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 34, 147) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 28, 79 f.). Danach „bestimmt“ die Behörde eine andere Art der Bekanntmachung, wenn eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist (Absatz 2 Satz 1). Maßgeblich für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist ist – abweichend von Absatz 1 Satz 2 – die Bekanntmachung auf die durch die Behörde bestimmte Weise (Absatz 2 Satz 2).

3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 86b)

§ 86b LVwG wird analog zum bisher gleichlautenden § 27b VwVfG (neu) gefasst.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Änderung von § 27b VwVfG verwiesen, welchem vorliegend § 86b LVwG entspricht:

„Durch die Änderungen in § 27b wird künftig weitestgehend auf den Begriff „Zugänglichmachung“ verzichtet, da dieser mit einem analogen Vorgehen verbunden wird, welches künftig nicht mehr vorgesehen sein soll. Daher wurde auch die Überschrift des § 27b angepasst, sodass die Norm künftig die Auslegung von Dokumenten vorsehen soll, aber nicht mehr die Zugänglichmachung von auszulegenden Dokumenten.“ (BR-Drs. 780/25 S. 149, BT-Drs. 21/4099 S. 147).

Zu Buchstabe b (Absatz 1 und 2)

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Änderung von § 27b VwVfG verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 27a, 27b und 73 VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 86a, 86b und 140 LVwG entsprechen:

„Die Änderung des Absatzes 1 dient ebenfalls der weitergehenden Digitalisierung von Verfahrensschritten unter Verzicht auf parallele analoge Verfahrensschritte. Nunmehr reicht es für die Auslegung von Dokumenten aus, wenn diese auf der

Internetseite der Behörde veröffentlicht werden. Hierunter fallen auch Datenplattformen (u.a. Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes).

Das bisherige Erfordernis, dass die Auslegung auch auf mindestens eine andere Art, was in der Praxis in der Regel die physische Auslegung der Dokumente in einer Behörde bedeutet, entfällt, damit ersatzlos. Nur wenn eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist, ist eine andere Zugangsmöglichkeit vorzusehen, was dann in der Regel die physische Auslegung vor Ort sein wird.

Wie auch bei § 27a trägt die Neuregelung dem Bedürfnis nach weitergehender Digitalisierung von Verfahrensschritten Rechnung. Die dortigen Erwägungen gelten auch hier. Ohne-hin sind §§ 27a und 27b als Einheit zu betrachten, da die Auslegung von Dokumenten in der Regel auch vorher bekannt gemacht wird.

Wie bislang auch, setzt Absatz 1 voraus, dass durch eine Rechtsvorschrift die Auslegung angeordnet wird. Hauptanwendungsfall ist wiederum das Planfeststellungsverfahren. § 73 Absatz 1 VwVfG ordnet die Auslegung der Planunterlagen an. § 73 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27b Absatz 1 Satz 1 stellt nun klar, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde erfolgt.“ (BR-Drs. 780/25 S. 149, BT-Drs. 21/4099 S. 147 f.) .

Zu beachten ist aber die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 147) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 28 f., 80), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (Ziff. 66 und 67 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung von § 27b VwVfG übernimmt die Empfehlungen Nummer 66 und Nummer 67 des Bundesrates (BR-Drs. 780/25).“ (BT-Drs. 21/6701 S. 80).

In Schleswig-Holstein kommt als Internetseite bzw. „Datenplattform“ im Sinne des Absatz 1 Satz 1 z.B. die Beteiligungsinfrastruktur „BOB-SH“ in Betracht.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Folge der Änderung von § 86b Absatz 1 LVwG.

4. Zu Nummer 4 (Änderung des § 88a)

§ 88a LVwG wird analog zum bisher gleichlautenden § 30 VwVfG (neu) gefasst.

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz verwiesen:

„Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Informationen über diese Anlagen sind besonders schutz- und geheimhaltungsbedürftig, da hier im Falle einer Veröffentlichung schwere Nachteile für das staatliche Gemeinwesen drohen. Daher sind diese ebenfalls in den

Anwendungsbereich der Geheimhaltung einzubeziehen.“ (BR-Drs. 780/25 S. 150, BT-Drs. 21/4099 S. 148).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 148) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 29, 80), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (Ziff. 68 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung übernimmt die Empfehlungen Nummer 68 des Bundesrates (BR-Drs. 780/25). Der Schutz von kritischen Infrastrukturen ist auch mit Blick auf bestehende Transparenzregelungen sicherzustellen. Daher wird § 30 VwVfG erweitert und ermöglicht es, soweit kritische Infrastrukturen durch Rechtsvorschrift als solche bestimmt sind, geheimhaltungsbedürftige Daten nicht unbefugt zu offenbaren. Unter den Begriff der kritischen Infrastruktur fallen zum Beispiel die in BSIG und KRITISDachG als kritische Anlagen definierten Infrastrukturen. Darüber hinaus besteht auch dann ein entsprechendes Schutzbedürfnis, wenn kritische Infrastrukturen betroffen sind, die zwar nicht rechtlich als solche bestimmt sind, jedoch besonders schutzbedürftig zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und für die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur maßgeblich sind. Auch in diesem Fall dürfen geheimhaltungsbedürftige Daten nicht unbefugt offenbart werden. Dies gilt auch für verteidigungswichtige und verteidigungsrelevante Infrastrukturen bzw., wenn eine Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Landes- und Bündnisverteidigung haben kann. In beiden Fällen besteht ein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis. Würden Informationen, wie detaillierte Karten, technische Parameter, Standortinformationen oder Leitungs- und Trassenverläufe öffentlich zugänglich gemacht werden, könnten diese Informationen insbesondere mit modernen Analysetools automatisiert weiterverarbeitet werden und potenziell unbefugte Eingriffe in den Betrieb der kritischen Infrastruktur ermöglichen. Bei kritischen Infrastrukturen muss zwischen den Transparenzanforderungen und dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen werden. In den genannten Fallgestaltungen überwiegt das Geheimhaltungsinteresse.“ (BT-Drs. 21/6701 S. 80).“

5. Zu Nummer 5 (Änderung des § 136)

Damit ein Planfeststellungsbeschluss nicht nur mit qualifizierter digitaler Signatur erlassen werden kann, wird mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz in § 69 Absatz 2 Satz 2 VwVfG das qualifizierte digitale Siegel gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG aufgenommen (vgl. Ziff. 69 in BR-Drs. 780/25 (B), S. 54 Ziff. 69).

„Die Änderung übernimmt die Empfehlungen Nummer 69 des Bundesrates (BR-Drs. 780/25). Damit ein Planfeststellungsbeschluss nicht nur mit qualifizierter digitaler Signatur erlassen werden kann, wird in § 69 Absatz 2 Satz 2 VwVfG das qualifizierte digitale Siegel gemäß § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG aufgenommen.“ (BT-Drs. 21/6701 S. 80; der in der Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Bundestages in Bezug genommene Verweis auf die verfahrensrechtliche Regelung des Siegels in § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a VwVfG ist nach einer Gesetzesänderung nun in § 3b Satz 1 Nummer 2 VwVfG zu finden).“

Eine entsprechende Regelung ist für die spiegelbildliche Vorschrift des § 136 Absatz 2 Satz 2 LVwG vorgesehen.

Eine entsprechende Regelung ist in Artikel 1 Nummer 6 des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung vom 3. März 2026, LT Drs. 20/4202) in § 136 Absatz 2 Satz 2 LVwG aufgenommen, wobei der Wortlaut im Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz geringfügig vom Wortlaut des VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes abweicht. Zur Gewährleistung der vollständigen Konkordanz von VwVfG und LVwG wird daher der Wortlaut des § 136 Absatz 2 Satz 2 LVwG an den zwischenzeitlich geänderten Wortlaut des § 69 Absatz 2 Satz 2 VwVfG angepasst, ohne dass damit eine Änderung in der Sache verbunden ist.

6. Zu Nummer 6 (Änderung des § 139)

§ 139 Absatz 2 LVwG wird analog zum bisher im Wesentlichen gleichlautenden § 72 Absatz 2 VwVfG neu gefasst. Die Regelung entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 139 Absatz 2 Satz 1 LVwG. Die bisherige in § 139 Absatz 2 Satz 2 LVwG enthaltene Regelung zur Form der amtlichen Bekanntmachung entfällt. Hier gilt jetzt die allgemeine Vorschrift der § 139 Absatz 1 Satz 1 LVwG in Verbindung mit § 86a Absatz 1 LVwG (vgl. BT-Drs. 21/4099 S. 148).

7. Zu Nummer 7 (Einfügung eines § 139a)

Analog zur Einfügung eines § 72a VwVfG wird ein gleichlautender § 139a LVwG eingefügt. Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Einfügung des § 72a VwVfG verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a, 27a, 27b, 30, 72a und 73 VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a, 86a, 86b, 88a, 139a und 140 LVwG entsprechen:

„Die umfassenden Änderungen im Zuge der Digitalisierung der Verfahrensschritte werden zum Anlass genommen, die bislang in wenigen Vorschriften getroffenen Regelungen neu und übersichtlicher zu ordnen. Sie sollen den Anwender leichter durch die einzelnen Verfahrensschritte leiten. Die einzelnen Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens werden dabei chronologisch abgebildet. Den Beginn macht der neue § 72a VwVfG. Mit Einreichung des Plans beginnt das Planfeststellungsverfahren.

Der neue Absatz 1 regelt das Verhältnis der Planfeststellungsbehörde zum Träger des Vorhabens. Er übernimmt weitestgehend den bisherigen § 73 Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Der Träger des Vorhabens hat den vollständigen Plan der Planfeststellungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nunmehr elektronisch einzureichen (Satz 1). Lediglich der bisherige Satz 2, der den Inhalt des einzureichenden Plans umschreibt, wird nicht übernommen. Er ist zu allgemein gehalten, um eine abschließende Auflistung der für das Planfeststellungsverfahren benötigten Unterlagen aufzulisten. Was an Unterlagen vorzulegen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und wird letztlich durch die Planfeststellungsbehörde festgelegt. In der Praxis haben sich ohnehin Hinweise oder Richtlinien herausgebildet, die den Umfang der Unterlagen umschreiben und fortlaufend angepasst werden.

Einzureichen ist der vollständige Plan. Die Planfeststellungsbehörde kann prüfen, ob die Planunterlagen vollständig und vor allem aussagekräftig sind. Sind die Unterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Planfeststellungsbehörde beim Träger des Vorhabens auf eine Ergänzung oder Berichtigung hin. Dies erfolgt dann im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens.

Durch § 72a Absatz 1 Satz 2 VwVfG wird sichergestellt, dass insbesondere militärische Sicherheitsinteressen umfassend geschützt werden. In dem zu veröffentlichenden Plan können je nach Vorhabenträger Daten/Informationen enthalten sein, die Schlüsse auf die militärische Nutzung der Liegenschaften zulassen und/oder für die Landes- und Bündnisverteidigung relevant sein könnten. Die mögliche Kenntnisnahme unbefugter Personen muss ausgeschlossen werden, da ansonsten nicht nur das Risiko der Beeinträchtigung des Auftrags der Bundeswehr besteht, sondern ggf. sogar ein Sicherheitsrisiko. Bei der Bereitstellung von Dokumenten in digitaler Form ist die bestehende Gefahr des Zugriffs Unbefugter ungleich höher. Der Schutz des § 27b Abs. 4 VwVfG ist hier nicht ausreichend, da Schutzgut dieser Regelung nur Geheimnisse i.S.d. § 30 VwVfG sind, womit insbesondere Geheimnisse, die zum persönlichen Lebensbereich gehören sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemeint sind. Dadurch werden aber die Sicherheitsinteressen der Bundeswehr nicht vollständig umfasst.

Nach Absatz 2 kann die Planfeststellungsbehörde festlegen, dass der Plan über eine von ihr zur Verfügung gestellte Datenplattform einzureichen ist. Absatz 3 gibt ihr dann die Möglichkeit, dieses selbst und auch deren Nutzung weitere auszugestalten. Diese Regelungen sind erforderlich, da zwischen den Beteiligten klar sein muss, wie der elektronische Austausch technisch erfolgen soll, beispielsweise welche Dateiformate bei der Übermittlung zu nutzen sind oder, falls die Kommunikation über ein Datenportal abgewickelt werden soll, wie dieses genutzt wird, beispielsweise durch welches Anmeldeverfahren. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hier vielfältig. Hervorzuheben ist hier lediglich die Möglichkeit, eine Datenplattform zu verwenden, die auch eine digitale, modellbasierte Arbeitsmethode der Beteiligten an dem Vorhaben erlaubt. Gemeint ist hier beispielsweise BIM (Building Information Modeling), das eine durchgehende Digitalisierung aller planungs- und realisierungsrelevanten Bauwerksinformationen als virtuelles Bauwerksmodell umschreibt. Diese Methode enthält im Vergleich zu herkömmlichen, nicht vernetzten IT-Modellen deutlich mehr Informationen und schafft eine synchronisierte Datenbasis, auf die alle am Bau Beteiligten zugreifen können. Die Neuregelung in Absatz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde ein solches Modell für die weiteren Verfahrensschritte nutzen kann und dient dem Ziel der Bundesregierung, die BIM-Methode flächendeckend und nach bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen bei der Planung, der Genehmigung, dem Bau und der Instandhaltung von Bundesverkehrswegen und Infrastruktur anzuwenden.

[...]

Es können auch Verfahren nach § 3a VwVfG genutzt werden. Die Regelungen, bspw. in § 3a Absatz 2 und 3 sind zwar darauf ausgelegt, die schriftliche Kommunikation zwischen Beteiligten zu ersetzen (die im Planfeststellungsverfahren

gesetzlich nicht angeordnet ist), schließen aber nicht aus, dass diese elektronischen Verfahren genutzt werden.

Der neue §§ 72a Absatz 2 und Absatz 3 VwVfG macht deutlich, dass der Gesetzgeber von dem Grundsatz ausgeht, dass die Verfahrensschritte digital durchzuführen sind. Die nachfolgenden Vorschriften der §§ 73ff. VwVfG greifen dies nochmal klarstellend auf, indem sie auf die elektronische Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen abstellen.

Für die Anwendung der §§ 73ff. VwVfG sind zudem die neuen §§ 27a, 27b VwVfG von besonderer Bedeutung, die über § 72 Absatz 1 VwVfG anzuwenden sind und als allgemeine Vorschriften weitergehende Regelungen zur Digitalisierung treffen. Die Vorschriften bauen aufeinander auf. Die Auslegung der Planunterlagen (§ 73 Absatz 1 VwVfG) erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde. Gleiches gilt für die vorherige Bekanntgabe der Auslegung (§ 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG). Durch die Neuregelung werden alle analogen Verfahrensschritte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch digitale Schritte ersetzt. Das den bisherigen §§ 27a, 27b VwVfG zu Grunde liegende Konzept, wonach digitale Schritte nur neben analogen Schritten möglich sind, wird ausdrücklich aufgegeben. Das VwVfG übernimmt damit bestehende Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus anderen Fachgesetzen (§§ 17a, 17b FStrG, §§ 14, 14a WaStrG, §§ 18a, 18b AEG) und führt sie zu einer einheitlichen Regelung zusammen. Die Fachregelungen sollen so abgelöst oder zumindest verschlankt werden. Ziel ist ein einheitliches Verfahrensrecht für alle Vorhabensträger, was dann zur Beschleunigung aller Verfahren beitragen soll.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der digitalen Durchführung bildet die Durchführung des Erörterungstermins. Der neue § 73b VwVfG geht von dem Grundsatz aus, dass dieser analog, d.h. durch eine Besprechung vor Ort durchgeführt wird, sofern die Planfeststellungsbehörde diesen für erforderlich hält. Die Ersetzung des Erörterungstermins durch digitale Formate ist hier in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt. Hintergrund ist, dass sich in der Praxis gezeigt hat, dass trotz digitaler Konferenztechnik die Erörterung vor Ort in den Gemeinden seitens der Behörde, wie in der Regel auch des Trägers des Vorhabens gewünscht wird.

Sollte eine vorgesehene elektronische Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich [sein], bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen, soweit in den nachfolgenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies dient als Auffangklausel, um die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu gewährleisten.“ (BR-Drs. 780/25 S. 150ff.; BT-Drs. 21/4099 S. 148 ff.).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 148) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 29 f, 80 f.), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (Ziff. 70, 75 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung in § 72a VwVfG-E übernimmt die Empfehlung Nummer 70 des Bundesrates (BR-Drs.780/25) und ergänzt sie um eine Prüfpflicht der

Planfeststellungsbehörde. Diese hat unverzüglich zu prüfen, ob die Planunterlagen vollständig sind. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Planfeststellungsbehörde unverzüglich beim Träger des Vorhabens innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung auf eine Ergänzung oder Berichtigung hin. Die Prüfpflicht beinhaltet keine Prüfung auf inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen oder eine abschließende Festlegung, ob auf ihrer Grundlage die Genehmigungsfähigkeit beurteilt werden kann. Dies ist vielmehr erst nach Durchführung des Anhörungs- und der Behördenbeteiligung möglich. Die Prüfung soll vielmehr vermeiden, dass erst im späteren Verfahren Unterlagen nachgefordert werden müssen und ggf. erneut ausgelegt werden müssen, obwohl schon frühzeitig erkennbar ist, dass sie für die Bewertung des Vorhabens notwendig sind. Die Auslegung des Plans nach § 73 Absatz 1 VwVfG-E soll erst erfolgen, wenn der Plan vollständig ist oder berichtigt worden ist. Erst dann beginnt die 3 Wochen-Frist.

Durch die Neuregelung des § 72a Absatz 2 wird klargestellt, dass die Planfeststellungsbehörde in erster Linie die digitalen Verwaltungsschritte unter Nutzung einer von ihr oder ihrem Verwaltungsträger zur Verfügung gestellten Datenplattform durchführen soll. Diese Soll-Vorschrift ermöglicht gleichwohl Abweichungen im Einzelfall.

Die Prüfbitte des Bundesrates (Nummer 75 BR-Drs. 780/25) zu prüfen, ob weitere Regelungen zu schaffen sind für Fälle, in denen die vorgesehene digitale Durchführung des Planfeststellungsverfahrens aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird insoweit umgesetzt, als dass der bisherige §72a Absatz 3 Satz 2 VwVfG-E zum neuen Absatz 4 wird und die Überschrift der Vorschrift angepasst wird. Dadurch wird klargestellt, dass es sich um eine allgemeine, alle Verfahrensschritte des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens umfassende Regelung. Ist die digitale Verfahrensgestaltung nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Vorgehen. Welche und inwieweit sie analoge Verfahrensschritte durchführt, obliegt ihrem Verfahrensermessens. Sie kann bspw. die Bekanntmachung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt veröffentlichen oder die Auslegung physisch bei sich vornehmen. Auch die §§ 27a, b VwVfG-E ermöglichen es der Behörde, die Bekanntmachung und Auslegung auf eine andere Weise zu bewirken, wenn eine digitale Möglichkeit aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht.“ (BT-Drs. 21/6701 S. 80 f.).“

8. Zu Nummer 8 (Änderung des § 140)

§ 140 LVwG wird analog zum bisher im Wesentlichen gleichlautenden § 73 VwVfG neu gefasst, wobei punktuell ausnahmsweise bestehende landesspezifische materielle Erweiterungen des Regelungsgehalts auch weiterhin in Ergänzung des Wortlauts im Bundesrecht in die Neufassung des Landesrechts überführt werden. Zusätzliche, die Wortlautgleichheit zu den bundesrechtlichen Vorschriften unberührt lassenden Regelungen in demselben Regelungskörper (Paragrafen) sind im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung unbeachtlich und stehen dieser mithin nicht entgegen.

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Neufassung des § 73 VwVfG verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a, 27a, 27b, 73 und 73a VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a, 86a, 86b, 140 und 140a LVwG entsprechen:

„§ 73 VwVfG ist in der geltenden Fassung die zentrale Vorschrift zur Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für die Beteiligung der Behörden.

In der neuen Fassung regelt die Vorschrift das Verhältnis von Planfeststellungsbehörde zu den Betroffenen einschließlich der Vereinigungen. Daher ist [sie] kürzer als bislang gefasst. Die Beteiligung der Behörden wird in § 73a VwVfG ausgelagert.

§ 73 VwVfG geht bislang von einer analogen Durchführung der Verfahrensschritte aus, wie beispielsweise die physische Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden vor Ort (und durch diese) und die vorherige Information darüber durch (physische) Bekanntmachung durch die Gemeinde. Auch die Kommunikation mit den Beteiligten, ob andere Fachbehörden oder Betroffene (Private) sowie Vereinigungen, geht vom Grundsatz her von der Schriftlichkeit aus, d.h. einer analogen Verfahrensabwicklung. Die die Schriftlichkeit ersetzenden Möglichkeiten, wie sie § 3a VwVfG vorsieht, gelten nur für einzelne Verfahrensschritte, nicht hingegen als allgemeine Grundsätze.

Die Auslegung der Planunterlagen (§ 73 Absatz 1 VwVfG) erfolgt nun durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde (vgl. § 27b VwVfG). Gleiches gilt für die vorherige Bekanntgabe der Auslegung (§ 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG), die nach Maßgabe von § 27a VwVfG im Internet bekannt gemacht wird. Das VwVfG übernimmt damit im Wesentlichen bestehende Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus anderen Fachgesetzen (§§ 17a, 17b FStrG, §§ 14, 14a WaStrG, §§ 18a, 18b AEG) und führt sie zu einer einheitlichen Regelung zusammen.“ (BR Drs. 780/25, S. 152, BT-Drs. 21/4099 S. 150).

Die bereits im bestehenden § 140 Absatz 4 Satz 8 LVwG in Ergänzung zum geltenden § 73 Absatz 4 VwVfG enthaltene landesspezifische zusätzliche Regelung, wonach die zuständige Behörde sicherstellt, dass die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und die Abgabe von Stellungnahmen zu dem Plan auch über den Basisdienst gemäß Nummer 11 der Anlage zu § 1 der Basisdienstverordnung vom 16. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 862) – „BOB SH“ (s.a. oben 2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 86a), Zu Buchstabe b) –, möglich ist, wird beibehalten und systematisch an entsprechender Stelle im neuen Regelungswortlaut verortet.

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Neufassung des § 73 VwVfG verwiesen:

„Die Regelungen zum Anhörungsverfahren für Betroffene und Vereinigungen entsprechen den bisherigen Anforderungen beispielsweise zum Beteiligungsumfang. Sie werden im Hinblick auf eine digitalisierte Ausgestaltung angepasst.

Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und Einwendungen von Betroffenen sind nunmehr elektronisch abzugeben. Es entfällt die Regelung, wonach

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vor Ort vorgebracht werden können. Hintergrund ist, dass von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht wird. Ist die elektronische Erhebung oder Abgabe im Einzelfall nicht zumutbar, stellt die Planfeststellungsbehörde auf Verlangen eine andere Weise zur Verfügung (Absatz 2 Satz 2). Welche andere Weise gewählt wird, steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Weiter wird klargestellt, dass Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde abzugeben sind.

Die bislang vorgesehene physische Auslegung der Pläne vor Ort in den jeweiligen vom Vorhaben betroffenen Gemeinden entfällt. Die Auslegung erfolgt nun durch Veröffentlichung der Pläne auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde.

Die bisherige Dauer von Auslegungs- und Einwendungsfrist wird beibehalten. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, die Einwendungsfrist 6 Wochen, beginnt aber nun neu ab der Auslegung, d.h. der Veröffentlichung des Plans im Internet.

Die Veröffentlichung im Internet bringt erhebliche Vorteile: Zum einen werden Verwaltungskosten eingespart. Die Gemeinden, die entsprechende Räume und Aufsichtspersonal für die Zeit der Auslegung bereitstellen müssen, werden entlastet und auch der Träger des Vorhabens spart durch den Verzicht auf den mehrfachen physischen Ausdruck der zur Auslegung bestimmten Exemplare Kosten ein. Zum anderen wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, das Verwaltungsverfahren transparenter zu gestalten. Die Informationen über das Vorhaben finden sich nun für den Betroffenen dort, wo er sie erwartet, nämlich auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Und dort, wo die Informationen abgerufen werden, erfolgt auch die Möglichkeit der Beteiligung und mit der Abgabe von Stellungnahmen und Erhebung von Einwendungen auf digitalem Weg wird eine einfache und zeitgemäße Form der Beteiligung ermöglicht, die etwaige jetzt bestehende Hürden abbaut. Das Verfahren wird zudem vereinheitlicht indem beispielsweise unterschiedliche Auslegungszeiträume in verschiedenen Gemeinden vermieden werden.

Für den Fall, dass einem Beteiligten keine zumutbare Möglichkeit der digitalen Kommunikation zur Verfügung steht, soll er sich während der Dauer der Auslegungsfrist mit der Planfeststellungsbehörde abstimmen, wie ihm ein anderweitiger Zugang oder Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt werden kann (Absatz 1 Satz 2). Die Regelung beruht auf entsprechenden Vorschriften in einzelnen Fachgesetzen (z.B. § 17a Absatz 3 Satz 2 FStrG, § 18a Absatz 3 Satz 2 AEG und § 14a Absatz 3 Satz 2 WaStrG). Welche Form gewählt wird, steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. In der Regel wird die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums sein, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind, wie dies bspw. § 22 Absatz 3 Satz 2 NABEG vorsieht. Möglich ist aber auch eine digitale Einsichtnahme in der Behörde selbst. Die Regelung regelt nicht die Anforderungen an die Barrierefreiheit beim Zugang zu Dokumenten.“ (BR Drs. 780/25 S. 152f., BT-Drs. 21/4099 S. 150 f.).

Die im geltenden § 140 Absatz 4 Satz 5 und 8 LVwG enthaltenen ergänzenden landesspezifischen Vorschriften, wonach durch Verweis auf § 83 LVwG klargestellt wird, dass der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (Satz 5) bzw. durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und die Abgabe von Stellungnahmen zu dem Plan nach Satz 1 auch über den Basisdienst gemäß Nummer 11 der Anlage zu § 1 der Basisdienstverordnung vom 16. November

2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 862), möglich ist (Satz 8) werden innerhalb der neuen Regelungssystematik beibehalten, mithin im neuen § 140 Absatz 2 LVwG als weitere Sätze 6 und 7 angefügt. Der Verweis auf § 83 LVwG hat nur deklaratorischen Charakter, da über § 139 Absatz 1 LVwG neben den §§ 140 bis 145 LVwG die übrigen Vorschriften des LVwG gelten. So hat auch das BVerwG (BVerwG, Beschl. vom 26.8.1998 – 11 VR 4–98 –, NVwZ 1999 S. 535 (536)) entschieden, dass der Amtsermittlungsgrundsatz grundsätzlich auch im Planfeststellungsverfahren gilt. Die Regelung zur Gewährleistung der elektronischen Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen wurde durch das Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) eingeführt. Diese Regelung steht im Einklang mit dem bundesrechtlichen Regelungsanliegen des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes und stellt sich insoweit als zulässige landesspezifische Konkretisierung dar.

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 148) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 30 f., 81), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (Ziff. 16 Buchst. b, 77, 78, 80, 81, 82 und 109 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung übernimmt die Empfehlungen Nummer 77, 78, 80, 81, 82 und 109 des Bundesrates (BR-Drs.780/25). Die Auslegungsfristen nach § 73 Absatz 2 VwVfG-E und nach § 18 Absatz 1 UVPG-E für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen werden vereinheitlicht. Es gelten nunmehr die gleichen Fristen. Die Auslegungsfrist wie auch die Einwendungs- und Stellungnahmefrist betragen nun einheitlich 6 Wochen. § 21 Absatz 1 UVPG-E, der bislang eine spezielle Regelung vorsieht, entfällt. Die Fristenregelungen in § 73 Absatz 2 VwVfG-E finden nunmehr über § 18 Absatz 1 UVPG Anwendung. Im Wortlaut des § 73 VwVfG-E, wie auch der weiteren Regelungen wurde die Verwendung der Begriffe „Betroffener“ und „Beteiligter“ geprüft und ggf. angepasst. Die Ergänzung in § 73 VwVfG-E um einen neuen Absatz 4 übernimmt die Empfehlung Nummer 16 Buchstabe b des Bundesrats (BR-Drs. 780/25). Die bislang in einzelnen Fachgesetzen enthaltende Regelung, wonach die Durchführung informeller Beteiligungsformate möglich bleibt, wird als allgemeine Regelung in das VwVfG übernommen. Der Wortlaut entspricht dem bisherigen Wortlaut in § 17a Absatz 8 FStrG, der wiederum mit gleichlautenden Vorschriften im AEG und WaStrG entspricht. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen. [...]“ (BT-Drs. 21/6701 S. 81; in Ziff. 16 Buchst. b der Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung war die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob die Regelungen zu informellen Beteiligungsformation im Allgemeinen Eisenbahngesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Personenbeförderungsgesetz in der Verwaltungsverfahrensgesetz zu überführen sind (BR-Drs. 780/25 (B) S. 16)).“

Die Auslegung der Planunterlagen wird, wie bisher auch, vorab örtlich bekannt gemacht (Absatz 3 Satz 1). Hierfür gilt § 86a LVwG. Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 86b Absatz 2 LVwG. Zu nennen sind z.B. der Zeitraum der Auslegung und die Internetseite, über die die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt.

9. Zu Nummer 9 (Einfügung der §§ 140a bis 140c)

Analog zur Einfügung der §§ 73a bis 73c VwVfG durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz werden [im Wesentlichen] gleichlautende §§ 140a bis 140c LVwG eingefügt.

Zu § 140a

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Einfügung des § 140a VwVfG verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 73 und 73a VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 140 und 140a LVwG entsprechen:

„Der neue § 73a fasst die bisherigen Regelungen zur Behördenbeteiligung zusammen und übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen.

Neu ist in Absatz 1, dass die Einholung der Stellungnahmen nun mit Auslegung des Plans, d.h. mit dessen Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde beginnt. Nach § 73 Absatz 1 wiederum erfolgt die Auslegung innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Plans. Bislang betrug die Frist bis zu einem Monat. Hier gibt es nun einen Gleichlauf mit § 73 Absatz 1 VwVfG. Wie bislang auch, kann die Planfeststellungsbehörde die Behörden auch früher zur Stellungnahme auffordern.

Absatz 2 legt fest, dass die Behörden ihre Stellungnahmen elektronisch übermitteln müssen. Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung vermeidet Verzögerungen durch Postlaufzeiten und ermöglicht eine parallele Bearbeitung. Neu ist die Vorgabe in Absatz 3, dass eine in mehreren Aufgabenbereichen betroffene Behörde eine einheitliche Stellungnahme abzugeben hat. Damit wird verhindert, dass widersprüchliche Bewertungen innerhalb derselben Behörde das Verfahren durch Rückfragen verzögern oder die Entscheidungsgrundlage verkomplizieren, weil beispielsweise unklar bleibt, ob die Fachbehörde Schutzauflagen fordert oder nicht oder wie diese auszugestalten sind.“ (BR-Drs. 780/25, S. 153f., BT-Drs. 21/4099 S. 151).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 148) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 31, 81), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (teilw. Ziff. 85 sowie Ziff. 86, 87, 88, 90, 92 93 und 94 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung übernimmt die Empfehlungen 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94 und teilweise die Empfehlung Nummer 85 des Bundesrates (BR-Drs.780/25). Der bisherige Satz 3 in § 73b Absatz 3 VwVfG-E ist entbehrlich und wurde gestrichen, da sich dies bereits aus dem neu formulierten Wortlaut des Satzes 2 ergibt.“ (BT-Drs. 21/6701 S. 81).

Zu § 140b

§ 140b fasst analog zu § 73b VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes die Regelungen zum Erörterungstermin zusammen. Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz zur Einfügung des § 140b VwVfG verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 27a und 27c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 86a und 86c LVwG entsprechen:

„Zu Absatz 1

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist nun neu in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt, wobei das Gesetz vom Grundsatz ausgeht, dass der Erörterungstermin erforderlich sein muss. Dies ist der Fall, wenn durch die Erörterung eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.

Zu Absatz 2

An der vorherigen Bekanntmachung des Erörterungstermins (Satz 1) hat sich nichts geändert. Diese erfolgt nun digital (§ 27a). Die individuelle Benachrichtigung über den Erörterungstermin entfällt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung zum Inhalt des Erörterungstermins. Neu ist, dass die Planfeststellungsbehörde den Kreis der Teilnehmenden bestimmen kann, z.B. im Hinblick auf die Anzahl von Teilnehmenden, die sich im Wesentlichen einer vorformulierten Einwendung eines Dritten angeschlossen haben oder diese lediglich zu Eigen machen.

Zu Absatz 4

Im Gegensatz zu den anderen Verfahrensschritten geht das Gesetz davon aus, dass im Regelfall der Erörterungstermin wie bisher als Präsenztermin, in der Regel als Besprechungstermin in einer der betroffenen Gemeinden abgehalten wird. Dies entspricht dem Wunsch der Praxis, wonach bei der Vielzahl von Betroffenen, die bei größeren Vorhaben auch mehrere Hundert Personen umfassen kann, diese Form der Erörterung die zweckmäßigste ist.

Gleichwohl kann die Erörterung ganz oder teilweise durch digitale Formate ersetzt werden. Auch hier besteht eine Wahlfreiheit der Planfeststellungsbehörde. Es können bspw. Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, hier allerdings abweichend von § 27c Absatz 1 Nummer 2 ohne die vorherige Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten. Auch kann auch auf die sog. Onlinekonsultation, wie sie § 27c VwVfG beschreibt, zurückgegriffen werden. Je nach Abschichtung der Besprechung können unterschiedliche Formate genutzt werden, auch digitale neben der klassischen Erörterung.

Zu Absatz 5

Wie bisher erklärt Absatz 5 bestimmte Vorschriften über die mündliche Verhandlung für anwendbar.“ (BR Drs. 780/25 S. 154, BT-Drs. 21/4099 S. 151).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 148) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 31, 81), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (teilw. Ziff. 85 sowie Ziff. 86, 87, 88, 90, 92 93 und 94 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung übernimmt die Empfehlungen 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94 und teilweise die Empfehlung Nummer 85 des Bundesrates (BR-Drs.780/25). Der bisherige Satz 3 in § 73b Absatz 3 VwVfG-E ist entbehrlich und wurde gestrichen, da sich dies

bereits aus dem neu formulierten Wortlaut des Satzes 2 ergibt.“ (BT-Drs. 21/6701 S. 81).

Zu § 140c

Der neue § 140c übernimmt analog zum neuen § 73c VwVfG weitgehend die bisherige Regelung des § 140 Absatz 8 VwVfG und passt sie lediglich an die Digitalisierung der Verfahrensschritte an. Dabei gilt für die im Einzelfall vorliegende Unzumutbarkeit der elektronischen Erhebung und die fehlende Möglichkeit einer elektronischen Benachrichtigung § 140 Absatz 2 Satz 2 entsprechend (vgl. BR-Drs. 780/25, S. 154f. und BR Drs. 780/25(B), Ziff. 94). Der Verweis in § 140c Absatz 1 Satz 3 LVwG wird lediglich landesspezifisch auch auf die Sätze 6 und 7 des § 140 Absatz 2 LVwG erweitert.

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 35, 148) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 31, 81), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (teilw. Ziff. 85 sowie Ziff. 86, 87, 88, 90, 92 93 und 94 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung übernimmt die Empfehlungen 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94 und teilweise die Empfehlung Nummer 85 des Bundesrates (BR-Drs.780/25). Der bisherige Satz 3 in § 73b Absatz 3 VwVfG-E ist entbehrlich und wurde gestrichen, da sich dies bereits aus dem neu formulierten Wortlaut des Satzes 2 ergibt.“ (BT-Drs. 21/6701 S. 81).

Zu § 140d

Die Regelung übernimmt die in einzelnen Fachgesetzen enthaltene Regelung (z. B. § 17h FStrG, § 43g EnWG) zum Einsatz eines Projektmanagers als allgemeine Regelung in das LVwG auf, spiegelbildlich zu § 73d VwVfG (vgl. BT-Drs. 21/6701 S. 81).

10. Zu Nummer 10 (Neufassung des § 141)

§ 141 LVwG wird analog zum bisher gleichlautenden § 74 VwVfG neu gefasst.

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 27b, 73, 74 und 74a VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 86b, 140, 141 und 141a LVwG entsprechen:

„Zu Absatz 1 bis 3

Diese werden unverändert übernommen. In Absatz 2 werden lediglich klarstellend auch die Stellungnahmen klagebefugter Vereinigungen aufgenommen.

Zu Absatz 4

Die Änderungen übernehmen die Wertungen des § 73 Absatz 1 und 3 VwVfG und übertragen sie auf die Verfahrensschritte nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan im Internet zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegungsfrist hat sich nicht geändert. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen, den Vereinigungen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung

hinzuweisen (vgl. Absatz 5 Nummer 2). Der Planfeststellungsbeschluss kann dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, auch zugestellt werden. In diesem Fall gelten für den Zeitpunkt der Zustellung die speziellen Regelungen für die analoge oder digitale Zustellung.

Zu Absatz 5

Wie bisher auch, wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses vorab öffentlich bekanntgemacht (Satz 1). § 27b Absatz 2 VwVfG regelt den Inhalt der Bekanntmachung. Satz 2 regelt den zusätzlichen Inhalt. Auch hier wird klarstellend der Hinweis aufgenommen, dass die Zustellungsfiktion gegenüber allen Betroffenen und Vereinigungen eintritt, unabhängig davon, ob sie der Planfeststellungsbehörde bekannt waren oder nicht, sowie gegenüber allen, die im Verfahren Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben.

Zu Absatz 6

Die Planfeststellungsbehörde soll die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 nach Ende der Auslegungsfrist mindestens bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlichen.“ (BR-Drs. 780/25 S. 155, BT-Drs. 21/4099 S. 152).

Zu beachten ist die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 38, 152 f.) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 31, 82 ff.), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (Ziff. 95, 65, 126 und 127 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Regelung in § 74 Absatz 1 VwVfG-E wird mit den neuen Sätzen 2 und 3 um eine Stichtagsregelung ergänzt. Hiermit sollen die Maßnahmen 126 und 127 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt werden. Die Maßnahme 126 sieht vor, dass das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zum 30.06.2026 um eine Stichtagsregelung für die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergänzt wird. Maßgeblich hiernach sind die Sach- und Rechtslage, technischen Regelwerke und anerkannte Fachkonventionen zum Zeitpunkt des Schlusses der Erörterung oder falls eine Erörterung nicht stattfindet, sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist, sofern dieser Stichtag nicht länger als zwölf Monate zurückliegt und die Planung nicht nach § 73 Absatz 8 VwVfG (bzw. § 73c VwVfG-E) geändert wurde. Die Maßnahme 127 sieht vor, dass in Fachplanungsgesetzen (insb. in § 17b FStrG, § 18b AEG, § 14b WaStrG, § 29 PBefG) eine Stichtagsregelung eingeführt wird, die eine gesetzliche Regelvermutung für die Aktualität von naturschutzfachlichen und anderen Unterlagen aufstellt. Dies gilt unter der Einschränkung, dass die Daten aus Gutachten, Bestandsaufnahmen und Auswirkungsprognosen im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre sind. Um den im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode enthaltenen Leitgedanken eines einheitlichen Verfahrensrechtes für Infrastrukturvorhaben (Zeile 685 f.) gerecht zu werden, wird eine Stichtagsregelung nur im Verwaltungsverfahrensgesetz und nicht in die Fachplanungsgesetze eingefügt.

Dadurch, dass die Stichtagsregelung nur auf Verlangen des Vorhabenträgers gelten soll, soll dem Vorhabenträger die Möglichkeit eingeräumt werden selbst zu entscheiden, ob der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde die Sach-

und Rechtslage zum Zeitpunkt der Stichtagsregelung zugrunde gelegt werden sollen oder ob die derzeitige Sach- und Rechtslage bei der Entscheidung berücksichtigt werden soll. Hierdurch soll es dem Vorhabenträger ermöglicht werden, die für ihn günstigste Sach- und Rechtslage bei der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde zugrunde zu legen, insbesondere, wenn sich die Sach- und Rechtslage nach dem Erörterungstermin bzw. binnen sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist und Behördenbeteiligung geändert hat. Mit Blick auf den Wortlaut der Maßnahme 126 der Föderalen Modernisierungsagenda soll der Begriff Sach- und Rechtslage so verstanden werden, dass er auch den Stand der Technik, technische Regelwerke und anerkannte Fachkonventionen umfasst. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Stichtagsregelung wird das Ende des Erörterungstermins nach § 73b Absatz 1 VwVfG vorgesehen, also entweder das Ende des durchgeführten Erörterungstermins oder, sofern mehrere Erörterungstermine durchgeführt werden sollen, nach dem Ende des letzten Erörterungstermins, in jedem Fall aber drei Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist und der Behördenbeteiligung. Hiermit sollen vor allem mögliche Beteiligungsrechte oder Rechte Dritter im Verwaltungsverfahren gewahrt werden. Durch die Festlegung des Zeitpunkts für die Stichtagsregelung auf das Ende des Erörterungstermins soll sichergestellt werden, dass die etwaigen Belange von Dritten angemessen bei der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden können. Führt die Planfeststellungsbehörde keinen Erörterungstermin durch, so ist als maßgeblicher Zeitpunkt sechs Monate nach Ablauf der Einwendungsfrist und Behördenbeteiligung vorgesehen. Durch das Tatbestandsmerkmal „soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist.“ in Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Regelung des Satzes 2 nur dann anzuwenden ist, wenn das vorrangige Unionsrecht bzw. die nationalen Regelungen zur Umsetzung des Unionsrechts keine entgegenstehenden Regelungen vorsehen. Damit wird auch dem Effektivitätsgebot aus Artikel 4 Absatz 3 EUV („effet utile“) insbesondere mit Blick auf Artikel 8a Absatz 6 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (sog. UVP-Richtlinie) Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung des Artikels 8a Absatz 6 der UVP-Richtlinie wurden auch die Zeiträume berücksichtigt, die dann greifen sollen, wenn die Planfeststellungsbehörde keinen Erörterungstermin nach § 73b VwVfG-E durchführt. Denn nach Artikel 8a Absatz 6 der UVP-Richtlinie muss die Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung der Auffassung sein, dass ihre begründete Schlussfolgerung auf den UVP-Bericht sowie (bestimmte) Entscheidungen aktuell sind. Die Fristenregelung von 12 Monaten in Satz 3 berücksichtigt dabei insbesondere die Rechtsprechung des EuGH. Der EuGH hatte mit seinem Urteil vom 3.3.2011 zu einer Vorgängerregelung entschieden, dass die Behörde die Ergebnisse der Anhörung beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen hat und eine materielle Prüfung vornehmen muss, ob es zweckmäßig ist, diese gegebenenfalls um Daten zu ergänzen. Die zuständige Umweltbehörde müsse daher sowohl ermittelnd als auch analysierend tätig werden, um zu einer möglichst vollständigen Bewertung der unmittelbaren Auswirkungen des betreffenden Projekts zu gelangen (vgl. EuGH (1. Kammer), Urt. v. 3.3.2011 – C-50/09, Rn. 39 f.). Durch die Ergänzung des Artikels 8a werden diese grundsätzlich noch verstärkt. Der Zeitraum von 12 Monaten soll daher einen angemessenen Ausgleich zwischen der in Artikel 8a Absatz 6 geforderten Auffassung der Umweltbehörde von der Aktualität einerseits und dem Grundsatz der Rechtsprechung des EuGH, wonach die Umweltbehörde eine materielle Prüfung

vorzunehmen hat, ob die Ergänzung der Daten aus der Anhörung zweckmäßig ist, schaffen. Auf den Bezug auf die Schutzgüter nach dem UVPG und einer Aktualitätsvermutung von naturschutzfachlichen und anderen Unterlagen wurde im Rahmen dieser Regelung bewusst verzichtet, da momentan der von der EUKommission Anfang Dezember 2025 vorgelegte Umwelt-Omnibus verhandelt wird, der u. a. einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschleunigung von Umweltprüfungen umfasst (COM (2025) 984 final; BR-Drs. 63/26; BT-Drs. 21/3941). Im Rahmen dessen setzt sich die Bundesregierung unter anderem für die Einführung einer Stichtagsregelung ein, sowie für eine Aktualitätsvermutung für Daten oder Informationen, die nicht länger als sieben Jahre vor dem Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung erhoben wurden. Hierdurch kann Rechtssicherheit hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Daten und eine Erweiterung der gängigen Praxis geschaffen werden, welche in der Regel auf Daten, die nicht älter als fünf Jahre alt sind, abstellt. Mit Blick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist aufgrund der noch andauernden Verhandlungen eine Bezugnahme auf das UVPG sowie einer Aktualitätsvermutung von naturschutzfachlichen und anderen Unterlagen nicht mehr zweckdienlich, nachdem das UVPG Ausfluss der unionsrechtlichen Rechtsetzung im Bereich der Umweltprüfungen ist. Zudem wird der Absatz 1 um eine klarstellende Regelung zum elektronischen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ergänzt. Dies berücksichtigt die Empfehlungen Nummer 95 und Nummer 96 (BR-Drs.780/25).“ (BT-Drs. 21/6701 S. 82 ff.).

Zwingende Vorschriften des europäischen und des Bundesrechts, insbesondere des europäischen Naturschutzrechts und des Bundesnaturschutzrechts, bleiben von der landesrechtlichen Stichtagsregelung unberührt.

11. Zu Nummer 11 (Einfügung der §§ 141a und 141b)

Analog zur Einfügung der §§ 74a und 74b VwVfG durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz werden im Wesentlichen gleichlautende §§ 141a und 141b LVwG eingefügt.

Zu § 141a

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 73, 74, 74a und 74b VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 140, 141, 141a und 141b LVwG entsprechen:

„Der neue § 74a übernimmt die bestehenden Regelungen in § 74 Absatz 6. Dieser regelt, wann eine Plangenehmigung erteilt werden kann (Absatz 1) an und beschreibt, soweit notwendig, die digitalen Verfahrensschritte (Absatz 2 Satz 3). Abweichend von der bisherigen Rechtslage kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (Absatz 4). Dies ist eine Ausnahme zu § 74a Absatz 1 Nummer 3. Dies übernimmt eine in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. § 17b Absatz 2 FStrG) bestehende Regelung als allgemeine Regelung in das VwVfG. Durch den Verweis auf die § 73 VwVfG ist sichergestellt, dass die bei UVP-pflichtigen Vorhaben notwendigen Verfahrensschritte (beispielsweise Bereitstellung von Informationen, Möglichkeit zur Stellungnahme für die betroffene Öffentlichkeit) auch im Rahmen eines

Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.“ (BR Drs. 780/25 S. 155f., BT-Drs. 21/4099 S. 153).

Abweichungen der Formulierungen in § 141a Absatz 4 LVwG von § 74a Absatz 4 VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes betreffen die landesspezifische rechtsförmliche Zitierweise in Satz 1, die Ausweitung des Verweises in Satz 2 auch auf die Sätze 4 bis 5 des § 140 Absatz 2 LVwG.

Weiterhin ist zu beachten die Veränderung des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4099 S. 39, 153) durch die Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/6701 S. 31, 83), der auf die Stellungnahme des Bundesrates zur Gesetzesvorlage der Bundesregierung Bezug nimmt (Ziff. 100 in BR-Drs. 780/25 (B)):

„Die Änderung in § 74a Absatz 3 Satz 3 VwVfG-E berücksichtigt die Empfehlung Nummer 100 (BR-Drs. 780/25).“ (BT-Drs. 21/6701 S. 83).

Zu § 141b

Die Regelung übernimmt die bestehenden Regelungen in § 141 Absatz 7 LVwG und überführt sie der Übersichtlichkeit halber in eine eigenständige Norm in Form des neuen § 141b (vgl. BR-Drs. 780/25 S. 156, BT-Drs. 21/4099 S. 148).

12. Zu Nummer 12 (Änderung des § 142)

§ 142 LVwG wird analog zum bisher gleichlautenden § 75 VwVfG neu gefasst. Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz verwiesen:

„Die Absätze 1 bis 2 enthalten keine Änderungen. Lediglich die Nummerierung der Absätze wurde angepasst. Absatz 3 übernimmt entsprechende fachgesetzliche Regelungen (z.B. § 17c FStrG) als allgemeine Regelung in das VwVfG.

Die Absätze 4 bis 5 übernehmen die bisherigen Regelungen aus § 75 Absatz 2 und Absatz 3, ohne sie inhaltlich zu ändern.“ (BR-Drs. 780/25 S. 155f., BT-Drs. 21/4099 S. 153).

13. Zu Nummer 13 (Einfügung des § 142a)

Analog zur Einfügung des §§ 75a VwVfG durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird der gleichlautende §§ 142a LVwG eingefügt.

Es wird sinngemäß auf die amtliche Begründung der Bundesregierung zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 75 und 75a VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 142 und 142a LVwG entsprechen:

„Die bislang in § 75 Absatz 4 VwVfG enthaltenen speziellen Regelungen zum Außerkrafttreten eines Planfeststellungsbeschlusses wird nun neu in § 75a geregelt. In verschiedenen Fachgesetzen finden sich hierzu bislang Sonderregelungen, die nun als allgemeine Regelungen in das VwVfG überführt werden. Neu in Absatz 1 Satz 1 ist, dass mit der Durchführung des Plans innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen werden muss, damit er nicht automatisch außer Kraft tritt. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Antrag des

Trägers des Vorhabens gegenüber der Planfeststellungsbehörde, die Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses um höchstens fünf Jahre zu verlängern (Absatz 1 Satz 2). Vor der Verlängerungsentscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen (Absatz 3). Absatz 2 regelt, wie bisher auch, was als Beginn der Durchführung des Plans zu werten ist.“ (BR-Drs. 780/25 S. 156, BT-Drs. 21/4099 S. 153).

14. Zu Nummer 14 (Änderung des § 150)

Durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das am 29. Juli 2017 in Kraft getreten ist, ist die Angabe „nach dem Signaturgesetz“ aus § 5 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) gestrichen worden. Die Streichung derselben Angabe in § 150 Absatz 5 Satz 3 LVwG vollzieht diese Streichung im bundesrechtlichen Verwaltungszustellungsrecht für das Landesrecht nach. Darüber hinaus wird mit der Angabe „oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde“ neben der qualifizierten elektronischen Signatur ein weiterer Weg der elektronischen Dokumentenübermittlung für die Behörde etabliert.

15. Zu Nummer 14 (Einfügung des § 337c)

Die Regelung enthält entsprechend der Regelung des § 102b VwVfG in der Fassung des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes eine Übergangsregelung für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, die vor dem – mit dem Inkrafttreten des Artikels 11 (Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes) des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes zu harmonisierenden bzw. zu synchronisierenden – Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes bereits eingeleitet wurden oder bis zum 31. Dezember 2027 eingeleitet werden, mit der geregelt wird, ob und inwieweit analoge Verfahrensregelungen noch angewendet werden können. Erfasst werden sollen damit die Fälle, in denen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden nicht kurzfristig die notwendige digitale Infrastruktur aufbauen können, um die Verfahrensschritte digital durchführen zu können (vgl. entsprechend BR-Drs. 780/25 S. 156, BT-Drs. 21/4099 S. 153). Gegenüber dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, der eine Übergangsvorschrift mit der Möglichkeit zur Weitergeltung des „alten“ („analogen“) Verwaltungsverfahrenrechts bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 vorsah, hat der Deutsche Bundestag diesen Übergangszeitraum auf den Ablauf des 31. Dezember 2027 verkürzt (BT-Drs. 21/6701 – Artikel 11 Nummer 11 – S. 41) und dies damit begründet, die vorgesehene Digitalisierung der Verfahren früher zur Anwendung zu bringen (BT-Drs. 21/6701 S. 83). Aus Gründen der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung wird der verkürzte Übergangszeitraum (31. Dezember 2027) in dieses Gesetz übernommen.

II. Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Artikel 2 umfasst weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes zur Angleichung des Landesverwaltungsverfahrenrechts an die durch das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. I 2026 Nr. 199)

bewirkten Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes. Außerdem werden Vorschläge der kommunalen Landesverbände zur Verwaltungsvereinfachung umgesetzt, um die Gemeinden, Kreise und Ämter zu entlasten.

1. Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Inhaltsübersicht ist wegen der Neufassung der Regelungen zum Schriftformersatz und zur elektronischen Kommunikation in den §§ 52a bis 52c, der Umgliederung der §§ 52d und 52e sowie der Änderung der Überschriften der §§ 83a und 337b anzupassen.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 25a Absatz 3)

Die Regelung dient der Entbürokratisierung und Verfahrensvereinfachung. Sie setzt einen Entbürokratisierungsvorschlag der kommunalen Landesverbände um. Mit der Änderung des § 25a Absatz 3 LVwG wird das Zustimmungserfordernis des für Kommunales zuständigen Ministeriums auf öffentlich-rechtliche Verträge beschränkt, die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zum Gegenstand haben. Für Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben entfällt die bisher erforderliche Zustimmung. Die Änderung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und reduziert den mit dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge verbundenen Verwaltungsaufwand. Die kommunalen Körperschaften erhalten einen größeren Handlungsspielraum bei der eigenverantwortlichen Organisation und Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben. Gleichzeitig bleibt das Zustimmungserfordernis für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung aufgrund der fortbestehenden staatlichen Verantwortung und Aufsicht unverändert bestehen.

3. Zu Nummer 3 (Neufassung des § 52a)

Der Regelungsort für die elektronische Kommunikation in den §§ 52a ff. LVwG ist bewusst gewählt. Die Regelungen gelten nicht nur für das Verwaltungsverfahren im Sinne der §§ 74 ff. LVwG, sondern auch für die sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Die §§ 52a bis 52c LVwG sind zentrale Regelungen für die öffentliche Verwaltung.

Zu Absatz 1

Die Neuregelung des § 52a Absatz 1 sieht vor, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten, egal ob juristische Personen oder natürliche Personen, (Privatpersonen), elektronisch erfolgen soll. Der Begriff „Beteiligte“ ist hier weit zu verstehen und geht über die Definition in § 78 Absatz 1 LVwG hinaus. Erfasst sind zum Beispiel auch informelle Auskunftsanfragen oder die bloße Übersendung von Informationen im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens.

Die Verpflichtung der Behörden wird bereits in anderen Rechtsnormen konstituiert (§ 52b Absatz 1 und 2 LVwG a.F. bzw. § 52d LVwG n.F.). Auch Privatpersonen sollen grundsätzlich mit der Behörde elektronisch kommunizieren. Allerdings ist die Norm bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, da es Fälle geben kann, in denen die Kommunikation nur auf anderem Weg als elektronisch erfolgen kann. Dies können z.B. Härtefälle aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen oder fortgeschrittenen Alters sein. Derzeit besteht noch keine allgemeine Verpflichtung für alle Privatpersonen, dem Staat eine digitale Adresse mitzuteilen, unter der sie erreichbar sind. Für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden ist daher eine elektronische Zugangseröffnung seitens

der Privatperson weiterhin erforderlich. Diese Zugangseröffnung kann sehr niederschwellig erfolgen, z.B. durch die Angabe der E-Mail-Adresse in einem Dokument. Daher ist es weiterhin möglich, dass sich Privatpersonen gegen die elektronische Kommunikation entscheiden und beispielsweise über den postalischen Weg ein Papierdokument übermitteln.

Bei fehlendem Schriftformerfordernis und sofern die Privatperson einen elektronischen Zugang eröffnet hat, soll die Behörde diesen nutzen. Auf eine elektronische Eingabe antwortet die Behörde grundsätzlich auch elektronisch. § 52a Absatz 1 enthält keine besonderen Vorgaben an die Art der elektronischen Kommunikation. Möglich ist etwa die Kommunikation per E-Mail oder über Portale der öffentlichen Verwaltung. Es soll hierdurch eine niedrighschwellige Kommunikation erleichtert werden, üblicherweise per E-Mail. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 208 der Föderalen Modernisierungsa-genda (Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 4. Dezember 2025) umgesetzt, soweit sie das LVwG betrifft. Die Behörde kann bekanntgeben, dass bestimmte elektronische Zugangswege für rechtserhebliche elektronische Kommunikation nicht genutzt werden können. Insbesondere soll aus-geschlossen sein, dass auf dem Social-Media-Account der Behörde hinterlegte Kom-mentare als rechtsverbindliche elektronische Kommunikation gewertet werden.

Die Vorgaben von Artikel 32 DSGVO sind weiterhin zu berücksichtigen. Daher können insbesondere die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten der DSGVO dazu führen, dass die elektronische Kommunikation z.B. mittels einer unver-schlüsselten E-Mail, nicht bei jedem Inhalt geeignet und ein Abweichen von der Soll-Vorschrift geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Allerdings ist es nach aktueller Rechtsprechung im Regelfall ausreichend, wenn der Transportweg verschlüsselt ist. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist demnach nicht zwingend erforderlich.

Die Möglichkeit der Beteiligten und der Behörden zur fernmündlichen Kommunikation bleibt hiervon unberührt.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenaus-schusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Be-zügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Der Regelungsort für die elektronische Kommunikation in den §§ 3a ff. ist bewusst gewählt. Die Regelungen gelten nicht nur für das Verwaltungsverfahren im Sinne der §§ 9 ff., sondern auch für sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit. Die §§ 3a bis 3c sind zentrale Regelungen für die öffentliche Verwaltung. Für Bürge-rinnen und Bürger ergeben sich durch die Neuregelung der elektronischen Kom-munikation mit der Verwaltung Entlastungspotenziale von rund 10 bis 40 Millionen Euro jährlich. Für Bürokratiekosten der Wirtschaft ergeben sich Entlastungspoten-ziale von rund 20 bis 230 Millionen Euro jährlich. Das jährliche Entlastungspotential für die Verwaltung beläuft sich auf 30 bis 250 Millionen Euro. Dem stehen im Be-darfsfall jedoch Aufwände für Prüffälle oder zusätzlicher Handlungsbedarf entgegen (z.B. Identifizierungsmaßnahmen). In wie vielen Fällen es zu einem Bedarf weiterer Maßnahmen kommen wird und wie hoch die hierdurch erwartbaren Belastungen sind, kann nicht abschließend geschätzt werden (die Schätzungen variieren ab-hängig von den Fallzahlen zwischen 30 bis 330 Millionen Euro). Für die Verwaltung

des Bundes und der Länder können die Neuregelungen daher abhängig von ihrer Anwendung in der Praxis nahezu aufwandsneutrale Auswirkungen haben oder zu einem jährlichen Mehraufwand von rund 20 bis 80 Millionen Euro führen.

Die Neuregelung des § 3a Absatz 1 sieht vor, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Beteiligten, egal ob juristische Personen oder natürliche Personen, (Privatpersonen), elektronisch erfolgen soll. Der Begriff „Beteiligte“ ist hier weit zu verstehen und geht über die Definition in § 13 Absatz 1 VwVfG hinaus. Erfasst sind zum Beispiel auch informelle Auskunftsanfragen oder die bloße Übersendung von Informationen im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens. Die Verpflichtung der Behörden wird bereits in anderen Rechtsnormen konstituiert (§ 2 EGovG). Auch Privatpersonen sollen grundsätzlich mit der Behörde elektronisch kommunizieren. Allerdings ist die Norm bewusst als Soll-Vorschrift ausgestaltet, da es Fälle geben kann, in denen die Kommunikation nur auf anderem Weg als elektronisch erfolgen kann. Dies können z.B. Härtefälle aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen oder fortgeschrittenen Alters sein. Derzeit besteht noch keine allgemeine Verpflichtung für alle Privatpersonen, dem Staat eine digitale Adresse mitzuteilen, unter der sie erreichbar sind. Für den elektronischen Rechtsverkehr mit Behörden ist daher eine elektronische Zugangseröffnung seitens der Privatperson weiterhin erforderlich. Diese Zugangseröffnung kann sehr niederschwellig erfolgen, z.B. durch die Angabe der E-Mail-Adresse in einem Dokument. Daher ist es weiterhin möglich, dass sich Privatpersonen gegen die elektronische Kommunikation entscheiden und beispielsweise über den postalischen Weg ein Papierdokument übermitteln. Bei fehlendem Schriftformerfordernis und sofern die Privatperson einen elektronischen Zugang eröffnet hat, soll die Behörde diesen nutzen. Auf eine elektronische Eingabe antwortet die Behörde grundsätzlich auch elektronisch. § 3a Absatz 1 VwVfG enthält keine besonderen Vorgaben an die Art der elektronischen Kommunikation. Möglich ist etwa die Kommunikation per E-Mail oder über Portale der öffentlichen Verwaltung. Es soll hierdurch eine niedrigschwellige Kommunikation erleichtert werden, üblicherweise per E-Mail. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 208 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das VwVfG betrifft. Die Behörde kann bekanntgeben, dass bestimmte elektronische Zugangswege für rechtserhebliche elektronische Kommunikation nicht genutzt werden können. Insbesondere soll ausgeschlossen sein, dass auf dem Social-Media-Account der Behörde hinterlegte Kommentare als rechtsverbindliche elektronische Kommunikation gewertet werden. Die Vorgaben von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind weiterhin zu berücksichtigen. Daher können insbesondere die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten der DSGVO dazu führen, dass die elektronische Kommunikation z. B. mittels einer unverschlüsselten E-Mail, nicht bei jedem Inhalt geeignet und ein Abweichen von der Soll-Vorschrift geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO. Allerdings ist es nach aktueller Rechtsprechung im Regelfall ausreichend, wenn der Transportweg verschlüsselt ist. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist demnach nicht zwingend erforderlich. Die Möglichkeit der Beteiligten und der Behörden zur fernmündlichen Kommunikation bleibt hiervon unberührt.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 21).

Zu Absatz 2

Gemäß § 52a Absatz 2 LVwG wird eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument

gewahrt. Dem elektronischen Dokument kommen die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenen Papierdokument.

Aktuell kommt diese elektronische Schriftformalternative in Rechtsvorschriften in dem Begriff „elektronisch“ im Rahmen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ zum Ausdruck (vgl. etwa in § 108 Absatz 2 Satz 2 LVwG). Aufgrund dieser Formulierung kann von dem Regelungsniveau der schriftformäquivalenten Formen elektronischer Kommunikation des aktuellen § 52a Absatz 2 und 3 „nach unten“ abgewichen werden.

Der Begriff des „elektronischen Dokuments“ in § 52a Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des Begriffs „elektronisch“ in der genannten Formulierung und lehnt sich wie dieser dabei weiterhin an den Begriff der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Das elektronische Dokument muss daher eine lesbare Erklärung beinhalten, diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden und sich aus dem Dokument heraus die Person des Erklärenden ergeben. Allerdings gilt der Begriff der Lesbarkeit erweitert auch für Pläne, Zeichnungen, technische Daten und Piktogramme, da im elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltung nicht nur Schriftzeichen übermittelt werden. Inhaltlich kann daher ein elektronisches Dokument neben Schriftzeichen im Sinne des § 126b BGB auch Zeichnungen, Pläne sowie Piktogramme beinhalten. Dabei ist zudem sicherzustellen, dass für das elektronische Dokument ein allgemein gebräuchliches und nicht-proprietäres Dateiformat zu verwenden ist, sodass die Behörde das elektronische Dokument in dem übersandten Dateiformat auch öffnen und weiterverarbeiten kann.

Die vergleichsweise hohen Hürden, die im bisherigen § 52a Absatz 2 und 3 LVwG für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) aufgestellt werden, entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten, in dem es im Einzelfall besondere Gründe für ein strengeres Formerfordernis geben kann. § 52a Absatz 2 und § 52b LVwG (vgl. auch der aktuelle § 3a Absatz 1 und 2 Satz 2 VwVfG) knüpfen einheitlich an den Begriff des elektronischen Dokuments an, an das entweder keine besonderen (§ 52a Absatz 2) oder erhöhte (§ 52b) Anforderungen für den elektronischen Schriftformersatz angelegt werden.

Der Begriff des elektronischen Dokuments ist dabei als Oberbegriff für elektronische Erklärungen eines Beteiligten, elektronische Verwaltungsakte einer Behörde und sonstige elektronische Dokumente von Beteiligten und Behörden zu verstehen. An den eingeführten Begriffen „elektronisch“ für einfache Dokumente und „elektronische Form“ für Dokumente mit erhöhten Formanforderungen wird aus Vereinfachungsgründen festgehalten. Auf die Einführung neuer – ggf. erklärungs- und auslegungsbedürftiger – Fachbegriffe wird verzichtet. Lediglich der Begriff der „elektronischen Form“ wird moderat modifiziert. Dieser Begriff trifft streng genommen nur auf die qualifizierte elektronische Signatur nach dem aktuellen § 52a Absatz 2 Satz 1 LVwG zu, nicht aber auf die weiteren Varianten des elektronischen Schriftformersatzes. Diese Unterscheidung wurde oft nicht nachvollzogen und führte daher zu Missverständnissen. Es ist daher nur konsequent, nunmehr sämtliche in § 52b genannten Varianten des elektronischen Schriftformersatzes unter den einheitlichen Begriff der „elektronischen Form“ zu fassen und damit zugleich zur Erleichterung des Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs beizutragen.

Die Neuregelung trägt damit zu einem Gleichlauf mit den übrigen Verfahrensordnungen in Bezug auf die elektronische Kommunikation bei. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 40 der Föderalen Modernisierungsagenda (Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 4. Dezember 2025) umgesetzt, soweit sie das LVwG betrifft.

Soll das elektronische Dokument nicht eine für ein Papierdokument angeordnete Schriftform ersetzen, so muss dies im (Fach-)Recht ausdrücklich angeordnet werden. In diesen Fällen ist es möglich, die Schriftform insbesondere durch die elektronische Form nach § 52b zu ersetzen, die zugleich gegenüber dem aktuellen § 52a Absatz 2 Satz 1 modifiziert wird. Der Ausschluss der Ersetzung durch ein elektronisches Dokument sollte sich dabei auf Fälle beschränken, in denen die mit der Schriftform verbundenen wichtigen Funktionen (Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- und Abschlussfunktion) nach wie vor notwendig sind.

Die Anforderungen an die Schriftform für ein Papierdokument werden durch diese Vorschrift nicht modifiziert.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG wird eine – in Bezug auf ein Papierdokument – vorgeschriebene Schriftform grundsätzlich durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gewahrt. Dem elektronischen Dokument kommen die gleichen Rechtswirkungen zu wie einem die Schriftform wahrenden Papierdokument. Aktuell kommt diese elektronische Schriftformalternative in Rechtsvorschriften in dem Begriff „elektronisch“ im Rahmen der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ zum Ausdruck (vgl. etwa in § 37 Absatz 2 Satz 2 VwVfG). Aufgrund dieser Formulierung kann von dem Regelungsniveau der schriftformäquivalenten Formen elektronischer Kommunikation des aktuellen § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG „nach unten“ abgewichen werden. Der Begriff des „elektronischen Dokuments“ in § 3a Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des Begriffs „elektronisch“ in der genannten Formulierung und lehnt sich wie dieser dabei weiterhin an den Begriff der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Das elektronische Dokument muss daher eine lesbare Erklärung beinhalten, diese auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden und sich aus dem Dokument heraus die Person des Erklärenden ergeben. Allerdings gilt der Begriff der Lesbarkeit erweitert auch für Pläne, Zeichnungen, technische Daten und Piktogramme, da im elektronischen Rechtsverkehr mit der Verwaltung nicht nur Schriftzeichen übermittelt werden. Inhaltlich kann daher ein elektronisches Dokument neben Schriftzeichen im Sinne des § 126b BGB auch Zeichnungen, Pläne sowie Piktogramme beinhalten. Dabei ist zudem sicher zustellen, dass für das elektronische Dokument ein allgemein gebräuchliches und nicht-proprietäres Dateiformat zu verwenden ist, sodass die Behörde das elektronische Dokument in dem übersandten Dateiformat auch öffnen und weiterverarbeiten kann. Die vergleichsweise hohen Hürden, die im bisherigen § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG für den elektronischen Schriftformersatz (insbesondere mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur) aufgestellt werden, entfallen bzw. bleiben einer ausdrücklichen Regelung im Fachrecht vorbehalten, in dem es im

Einzelfall besondere Gründe für ein strengeres Formerfordernis geben kann. § 3a Absatz 2 und § 3b (vgl. auch der aktuelle § 3a Absatz 1 und 2 Satz 2 VwVfG) knüpfen einheitlich an den Begriff des elektronischen Dokuments an, an das entweder keine besonderen (§ 3a Absatz 2) oder erhöhte (§ 3b) Anforderungen für den elektronischen Schriftformersatz angelegt werden. Der Begriff des elektronischen Dokuments ist dabei als Oberbegriff für elektronische Erklärungen eines Beteiligten, elektronische Verwaltungsakte einer Behörde und sonstige elektronische Dokumente von Beteiligten und Behörden zu verstehen. An den eingeführten Begriffen „elektronisch“ für einfache Dokumente und „elektronische Form“ für Dokumente mit erhöhten Formanforderungen wird aus Vereinfachungsgründen festgehalten. Auf die Einführung neuer – ggf. erklärungs- und auslegungsbedürftiger – Fachbegriffe wird verzichtet. Lediglich der Begriff der „elektronischen Form“ wird moderat modifiziert. Dieser Begriff trifft streng genommen nur auf die qualifizierte elektronische Signatur nach dem aktuellen § 3a Absatz 2 Satz 1 VwVfG zu, nicht aber auf die weiteren Varianten des elektronischen Schriftformersatzes. Diese Unterscheidung wurde oft nicht nachvollzogen und führte daher zu Missverständnissen. Es ist daher nur konsequent, nunmehr sämtliche in § 3b genannten Varianten des elektronischen Schriftformersatzes unter den einheitlichen Begriff der „elektronischen Form“ zu fassen und damit zugleich zur Erleichterung des Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs beizutragen. Die Neuregelung trägt damit zu einem Gleichlauf mit den übrigen Verfahrensordnungen in Bezug auf die elektronische Kommunikation bei. Dadurch wird die Maßnahme Nummer 40 der Föderalen Modernisierungsagenda umgesetzt, soweit sie das VwVfG betrifft. Soll das elektronische Dokument nicht eine für ein Papierdokument angeordnete Schriftform ersetzen, so muss dies im (Fach-)Recht ausdrücklich angeordnet werden. In diesen Fällen ist es möglich, die Schriftform insbesondere durch die elektronische Form nach § 3b zu ersetzen, die zugleich gegenüber dem aktuellen § 3a Absatz 2 Satz 1 modifiziert wird. Der Ausschluss der Ersetzung durch ein elektronisches Dokument sollte sich dabei auf Fälle beschränken, in denen die mit der Schriftform verbundenen wichtigen Funktionen (Identifizierungs-, Echtheits-, Perpetuierungs-, Beweis-, Warn- und Abschlussfunktion) nach wie vor notwendig sind. Die Anforderungen an die Schriftform für ein Papierdokument werden durch diese Vorschrift nicht modifiziert.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 22).

Zu Absatz 3

Hat die Behörde bezüglich des elektronischen Dokuments Zweifel an der Unversehrtheit der Schutzziele der Informationssicherheit Integrität oder Authentizität – der Schutz der Daten vor unautorisierter Manipulation in Bezug auf Inhalt oder Urheber –, so sollen ihr verschiedene Möglichkeiten zur Verifizierung zur Verfügung stehen, um die Echtheit des elektronischen Dokuments im weiteren Verfahren gewährleisten zu können.

Soll durch das elektronische Dokument eine Frist in Lauf gesetzt werden oder eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden, so erfolgt dies mit Eingang des elektronischen Dokuments bei der Behörde. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde Unterlagen nachfordert.

Satz 2 legt fest, dass der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Zugang der Antwort auf diese Nachforderung gegenüber der Behörde nicht in den Lauf einer

Frist gegenüber der Behörde eingerechnet wird, das heißt die Frist so lange gehemmt ist.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Hat die Behörde bezüglich des elektronischen Dokuments Zweifel an der Unversehrtheit der Schutzziele der Informationssicherheit Integrität oder Authentizität – der Schutz der Daten vor unautorisierter Manipulation in Bezug auf Inhalt oder Urheber –, so sollen ihr verschiedene Möglichkeiten zur Verifizierung zur Verfügung stehen, um die Echtheit des elektronischen Dokuments im weiteren Verfahren gewährleisten zu können. Soll durch das elektronische Dokument eine Frist in Lauf gesetzt werden oder eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt werden, so erfolgt dies mit Eingang des elektronischen Dokuments bei der Behörde. Dies gilt auch dann, wenn die Behörde Unterlagen nachfordert. Satz 2 legt fest, dass der Zeitraum vom Zugang der Nachforderung bis zum Zugang der Antwort auf diese Nachforderung gegenüber der Behörde nicht in den Lauf einer Frist gegenüber der Behörde eingerechnet wird, das heißt die Frist so lange gehemmt ist.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23).

4. Zu Nummer 4 (Einfügung der §§ 52b und 52c)

Zu § 52b

Zu Satz 1

Ordnet eine Rechtsvorschrift eine Schriftform an, die nicht durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gemäß § 52a Absatz 2 ersetzt werden kann, so ist hierfür etwa eines der in § 52b genannten Verfahren der elektronischen Form einzusetzen (z.B. elektronische Signatur, elektronische Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis).

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Ordnet eine Rechtsvorschrift eine Schriftform an, die nicht durch ein (einfaches) elektronisches Dokument gemäß § 3a Absatz 2 ersetzt werden kann, so ist hierfür etwa eines der in § 3b genannten Verfahren der elektronischen Form einzusetzen (beispielsweise elektronische Signatur, elektronische Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis).“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23).

Zu Nummer 1

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 52b Satz 1 Nummer 1 von der Behörde bereitgestellte elektronische Formulare verwendet werden, sofern zuvor die

Identität der antragstellenden Person verifiziert worden ist. Es erfolgt dabei eine Identitätsprüfung.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Satz 1 Nummer 1 von der Behörde bereitgestellte elektronische Formulare verwendet werden, sofern zuvor die Identität der antragstellenden Person verifiziert worden ist. Es erfolgt dabei eine Identitätsprüfung.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23).

Zu Nummer 2

Schriftformersetzend können in den Fällen des § 52b Satz 1 Nummer 2 die qualifizierte elektronische Signatur der antragstellenden Person sowie das elektronische Siegel der Behörde verwendet werden. Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nummer 12 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) legal definiert und gewährleistet ein hohes Vertrauensniveau, da sie im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Näheres ist Abschnitt 4 der eIDAS-Verordnung zu entnehmen. Für das qualifizierte elektronische Behördensiegel gilt Artikel 3 Nummer 27 und Abschnitt 5 der eIDAS-Verordnung.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Schriftformersetzend können in den Fällen des § 3b Satz 1 Nummer 2 die qualifizierte elektronische Signatur der antragstellenden Person sowie das elektronische Siegel der Behörde verwendet werden. Die qualifizierte elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nummer 12 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) legal definiert und gewährleistet ein hohes Vertrauensniveau, da sie im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Näheres ist Abschnitt 4 der eIDAS-Verordnung zu entnehmen. Für das qualifizierte elektronische Behörden Siegel gilt Artikel 3 Nummer 27 und Abschnitt 5 der eIDAS-Verordnung.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23).

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 52b Satz 1 Nummer 3 regelt die Übermittlung der Erklärung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die sicheren Übermittlungswege richten sich nach der Neuregelung des § 52c.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs.

21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Die Neufassung von § 3b Satz 1 Nummer 3 regelt die Übermittlung der Erklärung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die sicheren Übermittlungswege richten sich nach der Neuregelung des § 3c.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23).

Zu Satz 2 und 3

Technisch muss der antragstellenden Person vor der Abgabe ihrer Erklärung die Möglichkeit eingeräumt werden, diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen zu können. Im weiteren elektronischen Verfahren dient das Ausstellen der Kopie der Erklärung der besseren Überprüfbarkeit. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Technisch muss der antragstellenden Person vor der Abgabe ihrer Erklärung die Möglichkeit eingeräumt werden, diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen zu können. Im weiteren elektronischen Verfahren dient das Ausstellen der Kopie der Erklärung der besseren Überprüfbarkeit. Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsvorschrift.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23).

Zu § 52c

Die Neuregelung des § 52c legt in Absatz 1 Standards für die sicheren Übermittlungswege fest und enthält in Absatz 2 einen Verweis auf die auf Grundlage des § 3c Absatz 2 VwVfG durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zu erlassende Verordnung.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Grundsätzlich legt § 52c Absatz 1 Nummer 1 für einzusetzende Protokollstandards fest, dass diese den Stand der Technik einhalten müssen. Das umfasst auch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beschriebene sicherheitstechnische Anforderungen.

Zu Nummer 2

In einem strengen Identitätsprüfungsverfahren muss die Identität der antragstellenden Person (Name und Anschrift) verifiziert und formal festgestellt worden sein.

Zu Nummer 3

Die Authentisierung soll etwa mittels eines elektronischen Identitätsnachweises, wie dem Personalausweis (§ 18 des Personalausweisgesetzes), einer eID-Karte (§ 12 des eID-Karte-Gesetzes) oder einem elektronischen Aufenthaltstitel (§ 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf §§ 3a bis 3c VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf §§ 52a bis 52c LVwG entsprechen:

„Die Neuregelung des § 3c legt in Absatz 1 Standards für die sicheren Übermittlungswege fest und enthält in Absatz 2 eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Bestimmung der sicheren Übermittlungswege.

Zu Absatz 1.

Nummer 1.

Grundsätzlich legt § 3c Absatz 1 Nummer 1 für einzusetzende Protokollstandards fest, dass diese den Stand der Technik einhalten müssen. Das umfasst auch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beschriebene sicherheitstechnische Anforderungen.

Nummer 2.

In einem strengen Identitätsprüfungsverfahren muss die Identität der antragstellenden Person (Name und Anschrift) verifiziert und formal festgestellt worden sein.

Zu Nummer 3.

Die Authentisierung soll etwa mittels eines elektronischen Identitätsnachweises, wie dem Personalausweis (§ 18 des Personalausweisgesetzes), einer eID-Karte (§ 12 des eID-Karte-Gesetzes) oder einem elektronischen Aufenthaltstitel (§ 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes) erfolgen.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 23 f.).

Zu Absatz 2

Die Neuregelung des § 52c Absatz 2 regelt die Geltung der Verordnung nach § 3c Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 199), in der jeweils geltenden Fassung. Durch diese Verordnung werden die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel nach § 3c Absatz 1 Nummer 2 und § 3b Nummer 1 VwVfG, welchen die vorliegenden § 52c Absatz 1 Nummer 2 und § 52b Nummer 1 LVwG im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung nachgebildet sind, durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Auf eine zusätzliche Landesverordnung wird verzichtet.

Es wird auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, der zu § 3c Absatz 2 VwVfG ausführt:

„Die Neuregelung des § 3c Absatz 2 ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung, die sichere Übermittlungswege gemäß § 3c Absatz 1 festlegt. Diese müssen zwingend die in § 3c Absatz 1 enthaltenen Standards gewährleisten. Außerdem können in der Rechtsverordnung die zulässigen Identifizierungsmittel im Sinne von § 3b Satz 1 Nummer 1 sowie § 3c Absatz 1 Nummer 2 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann durch das zuständige Bundesministerium des Innern im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, um im Fall bestimmter technischer Entwicklungen zeitnah Anpassungen vornehmen zu können.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 24).

Zur Übergangsvorschrift bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung im Sinne des § 52c Absatz 2 siehe Erläuterung zu Nummer 16 (Änderung des § 337b).

5. Zu Nummer 5 (Umnummerierung der bisherigen §§ 52b und 52c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen §§ 52b und 52c (siehe Zu Nummer 3 und 4).

Die bisherigen, durch Artikel 1 des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes vom **[Einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des DigiBeschl-Gesetzes in LT-Drs. 20/4202]** neu gefassten §§ 52b und 52c werden infolgedessen zu den §§ 52d und 52e; inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

6. Zu Nummer 6 (Änderung des § 83a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Paragrafenüberschrift an den neuen Wortlaut des § 25 VwVfG.

§ 83a LVwG wurde (wie auch die parallelen Bestimmungen in Art. 25 BayVwVfG und § 25 VwVfG NRW) in Umsetzung der in Zeile 66 bis 93 des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern (Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. November 2023) vereinbarten Maßnahmen bereits auf Grundlage des Wortlauts des Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 26. Juni 2024, BT-Drs. 20/11980) im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetz vom 13. Dezember 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 934) im Sinne der Neuregelung im Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern geändert. Auf die diesbezügliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 5. November 2024, LT-Drs. 20/2649 S. 11 wird verwiesen. Nachdem auf Bundesebene der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität anheim gefallen war, konnte die entsprechende Neuregelung im VwVfG erst im Rahmen des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern nachgeholt werden (hierzu wird auch auf die amtliche Begründung zu § 25 VwVfG im Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 14. Januar 2026, BT-Drs. 21/3620, S. 35, verwiesen). Dabei ist die Überschrift des § 25 VwVfG („Beratung, Auskunft“) redaktionell etwas anders formuliert, als im ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren und infolgedessen im § 83a LVwG („Beratung und Auskunft“). Diese Abweichung wird vorliegend bereinigt.

7. Zu Nummer 7 (Änderung des § 83b)

Zu Buchstabe a

Es handelt es sich um eine geringfügige Anpassung des Wortlauts des § 83b Absatz 3 Satz 1 LVwG an den neuen Wortlaut des § 25a Absatz 3 Satz 1 VwVfG.

§ 83b LVwG wurde (wie auch die parallelen Bestimmungen in Art. 25a BayVwVfG und § 25a VwVfG NRW) in Umsetzung der in Zeile 66 bis 93 des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern (Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 6. November 2023) vereinbarten Maßnahmen bereits auf Grundlage des Wortlauts des Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 26. Juni 2024, BT-Drs. 20/11980) im Wege der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934) im Sinne der Neuregelung im Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern in das LVwG eingefügt. Auf die diesbezügliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 5. November 2024, LT-Drs. 20/2649, S. 11f. wird verwiesen. Nachdem auf Bundesebene der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität anheim gefallen war, konnte die entsprechende Neuregelung im VwVfG erst im Rahmen des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern nachgeholt werden (hierzu wird entsprechend auf die amtliche Begründung zu § 25a VwVfG im Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 14. Januar 2026, BT-Drs. 21/3620 S. 35, sowie BT-Drs. 21/6049, S. 23, verwiesen). Dabei ist der Wortlaut des § 25a Absatz 3 Satz 1 VwVfG („Der Vorhabenträger soll den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung...“) etwas anders formuliert, als im ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren und infolgedessen im § 83b Absatz 3 Satz 1 LVwG („Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung...“). Diese Diskrepanz wird aufgelöst.

„Das Wort „wesentlich“ dient der Klarstellung, dass nicht jeglicher Inhalt – im Sinne einer umfangreichen Dokumentationspflicht – übermittelt werden soll, sondern dass insbesondere mit Blick auf den in Absatz 2 benannten Inhalt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Schwerpunktsetzung und Zusammenfassung erfolgen kann. Der Begriff „wesentlich“ ist ein unbestimmter, aber im Verwaltungsverfahrensgesetz mehrfach verwendeter Rechtsbegriff (z. B. § 68 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 VwVfG). Da es sich bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung um ein informelles Verfahren handelt, das dem Vorhabenträger ein flexibles Vorgehen ermöglicht, kann ein „zu wenig“ an übermittelten Informationen nicht zu einem Verfahrensfehler im anschließenden Verwaltungsverfahren führen. Zudem liegt es im Interesse des Vorhabenträgers an einer zügigen Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens, den mit Blick auf das jeweilige konkrete Vorhaben wesentlichen Inhalt möglichst passend zu bestimmen: einerseits soll die zuständige Behörde nicht mit unwesentlichen Informationen aufgehalten werden, andererseits soll ihr die erforderliche eigene

Amtsermittlung erleichtert werden.“ (vgl. Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3620 S. 35f.).

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 83b Absatz 3 Satz 3 soll es der zuständigen Behörden ermöglichen, die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Beschleunigung und Entlastung der Verfahren zu nutzen. Es entsteht für Vorhabenträger und Behörden der Anreiz, frühzeitig die Konflikte zu bearbeiten. Wichtige Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können das spätere Verwaltungsverfahren entlasten. Das stärkt die Effizienz dieses Instruments. Für das vorgelagerte informelle Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält § 83b keine Detailvorgaben. Zur Anleitung in der Praxis eignen sich planerische Leitfäden, z. B. die Richtlinie VDI-MT 7000. Auf diese kann die Behörde den Vorhabenträger hinweisen. Es wird entsprechend auf die amtliche Begründung zu § 25a Absatz 3 Satz 3 VwVfG (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Vorschrift des § 25a VwVfG der landesrechtlichen Vorschrift des § 83b LVwG entspricht:

„Die Ergänzung in § 25a Absatz 3 Satz 3 soll es der zuständigen Behörden ermöglichen, die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Beschleunigung und Entlastung der Verfahren zu nutzen. Es entsteht für Vorhabenträger und Behörden der Anreiz, frühzeitig die Konflikte zu bearbeiten. Wichtige Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können das spätere Verwaltungsverfahren entlasten. Das stärkt die Effizienz dieses Instruments. Für das vorgelagerte informelle Verfahren der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält § 25a keine Detailvorgaben. Zur Anleitung in der Praxis eignen sich planerische Leitfäden, z. B. die Richtlinie VDI-MT 7000. Auf diese kann die Behörde den Vorhabenträger hinweisen.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 24).

8. Zu Nummer 8 (Änderung des § 84)

Der neue § 84 Absatz Satz 3 LVwG (neu) räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, Beweismittel als elektronisches Dokument an die Behörde zu übermitteln. Damit wird klargestellt, dass Urkunden nur noch in Ausnahmefällen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden müssen, sofern dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Diese Regelung dient der Reduktion von amtlichen Beglaubigungen im Verwaltungsverfahren und somit der Verschlinkung von Verwaltungsprozessen. Liegen jedoch Zweifel an der Authentizität des Beweismittels vor, hat die Behörde gemäß Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen weiterhin die Befugnis, das Original oder eine beglaubigte Abschrift hier-von anzufordern. Für Zweifel genügt es, wenn Sicherheitsmerkmale des eingereichten Beweismittels nicht hinreichend erkennbar sind (z.B. Prägemerkmale oder Hologramme). § 84 Absatz 1 Satz 4 LVwG (neu) trägt dem Erfordernis der Sicherheit im Rechtsverkehr Rechnung.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf § 26 VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf § 84 LVwG entsprechen:

„Der neue Satz 3 räumt den Beteiligten die Möglichkeit ein, Beweismittel als elektronisches Dokument an die Behörde zu übermitteln. Damit wird klargestellt, dass

Urkunden nur noch in Ausnahmefällen im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt werden müssen, sofern dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Diese Regelung dient der Reduktion von amtlichen Beglaubigungen im Verwaltungsverfahren und somit der Verschlankung von Verwaltungsprozessen. Liegen jedoch Zweifel an der Authentizität des Beweismittels vor, hat die Behörde gemäß Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen weiterhin die Befugnis, das Original oder eine beglaubigte Abschrift hier von anzufordern. Für Zweifel genügt es, wenn Sicherheitsmerkmale des eingereichten Beweismittels nicht hinreichend erkennbar sind (z. B. Prägemerkmale oder Hologramme). Satz 4 trägt dem Erfordernis der Sicherheit im Rechtsverkehr Rechnung.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 24).

9. Zu Nummer 9 (Änderung des § 108)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung bei Gelegenheit des vorliegenden Änderungsvorhabens. Die Schreibweise „muß“ entspricht nicht mehr der geltenden Rechtschreibung und ist daher anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Durch die Neuregelung soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, im Bedarfsfall eine Abschrift von dem elektronischen Verwaltungsakt anzufordern, wenn sie diese etwa bei einer anderen Behörde oder im Ausland vorlegen müssen und eine Verarbeitung des elektronischen Verwaltungsaktes nicht möglich wäre. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen hierfür vorliegen, sodass der Betroffene auch hier ein berechtigtes Interesse an der Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes haben muss, und er muss die Abschrift unverzüglich verlangen.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf § 37 VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf § 108 LVwG entsprechen:

„Durch die Neuregelung in Absatz 2 soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, im Bedarfsfall eine Abschrift von dem elektronischen Verwaltungsakt anzufordern, wenn sie diese etwa bei einer anderen Behörde oder im Ausland vorlegen müssen und eine Verarbeitung des elektronischen Verwaltungsaktes nicht möglich wäre. Die Voraussetzungen des Satzes 2 müssen hierfür vorliegen, sodass der Betroffene auch hier ein berechtigtes Interesse an der Abschrift des elektronischen Verwaltungsaktes haben muss, und er muss die Abschrift unverzüglich verlangen.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 24).

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Die Neuregelung stellt eine notwendige Folgeänderung zur Neuregelung des § 52a Absatz 2 dar (vgl. Erläuterung zu Nummer 3).

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs.

21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf § 37 VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf § 108 LVwG entsprechen:

„Die Neuregelung in Absatz 3 stellt eine notwendige Folgeänderung zur Neuregelung des § 3a Absatz 2 dar.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 25).

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Neuregelung stellt klar, dass eine dauerhafte Überprüfbarkeit durch Rechtsvorschrift angeordnet werden kann.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf § 37 VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf § 108 LVwG entsprechen:

„Die Neuregelung in Absatz 4 stellt klar, dass eine dauerhafte Überprüfbarkeit durch Rechtsvorschrift angeordnet werden kann.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 25).

10. Zu Nummer 10 (Änderung des § 111a)

Die Neuregelung des § 111a Absatz 2 Satz 3 zielt auf die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ab und sieht vor, dass der Antragsteller von der Behörde eine Vollständigkeitsbescheinigung verlangen kann. Diese Bestätigung beinhaltet den Nachweis, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Behörde in die inhaltliche Prüfung einsteigen kann. Die Bescheinigung dient dem Antragsteller auch zum Nachweis im Rechtsverkehr.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf § 42a VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf § 111a LVwG entsprechen:

„Die Neuregelung des § 42a Absatz 2 Satz 3 zielt auf die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ab und sieht vor, dass der Antragsteller von der Behörde eine Vollständigkeitsbescheinigung verlangen kann. Diese Bestätigung beinhaltet den Nachweis, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Behörde in die inhaltliche Prüfung einsteigen kann. Die Bescheinigung dient dem Antragsteller auch zum Nachweis im Rechtsverkehr.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 25).

11. Zu Nummer 11 (Änderung des § 138e)

Entsprechend der Vorgaben aus der am 4. Dezember 2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda zum Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen (Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder) enthält § 138e LVwG nunmehr eine klarstellende Regelung. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle gemäß § 138a LVwG soll auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden, um digitale Hürden weiter abzubauen.

Es wird sinngemäß auf den Bericht und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BT-Drs. 21/6049) verwiesen, wobei die Bezüge auf § 71e VwVfG dabei vorliegend Bezügen auf § 138e LVwG entsprechen:

„In Artikel 1 wird die bisherige Nummer 4 durch eine Neufassung des § 71e ersetzt. Entsprechend der Vorgaben aus der am 4. Dezember 2025 beschlossenen Föderalen Modernisierungsagenda zum Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen enthält § 71e nunmehr eine klarstellende Regelung. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle gemäß § 71a soll auf Verlangen elektronisch abgewickelt werden, um digitale Hürden weiter abzubauen.“ (BT-Drs. 21/6049 S. 25).

12. Zu Nummer 12 (Änderung des § 147)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der allgemeinen Zustellungsregelungen aufgrund des Außerkrafttretens des De-Mail-Gesetzes zum 31. Dezember 2026 (vgl. Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. I 2026 Nr. 199), vgl. Amtl. Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/3620 S. 45).

Analog zur Änderung des gleichlautenden § 2 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Artikel 15 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern wird in § 147 Absatz 2 Satz 1 LVwG die Bezugnahme auf nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter gestrichen.

13. Zu Nummer 13 (Streichung des § 150a)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund des Außerkrafttretens des De-Mail-Gesetzes zum 31. Dezember 2026 (vgl. Erläuterung zu Nummer 11). Aufgrund dessen ist analog zur Streichung des gleichlautenden § 5a VwZG (vgl. Artikel 15 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern) auch § 150a LVwG zu streichen.

14. Zu Nummer 14 (Änderung des § 154)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 150a (vgl. Erläuterung zu Nummer 12). Aufgrund dessen ist analog zur Anpassung der Verweisungen im gleichlautenden § 9 Absatz 2 Satz 3 VwZG (vgl. Artikel 15 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern) auch in § 154 Absatz 2 Satz 3 LVwG die Verweisung auf § 150a LVwG zu streichen.

15. Zu Nummer 15 (Änderung des § 329)

Mit der Einfügung des neuen Satzes wird die Möglichkeit eröffnet, in der Verordnung nach § 329 Satz 1 LVwG zu Form und Verfahren der örtlichen Bekanntmachung und Verkündung und den Zeitpunkt, an dem sie bewirkt sind, auch Regelungen zu Form und Verfahren der elektronischen Ausfertigung der örtlich bekanntzumachenden Satzungen und örtlich zu verkündenden Verordnungen zu treffen. Die Schaffung dieser Ermächtigungsgrundlage dient der Fortschreibung einer modernen, digitalen Verwaltung im Bereich der kommunalen Bekanntmachung und Verkündung. Mit der

Einführung einer gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, die Gemeinden, Kreise und Ämter – und ebenso die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die rechtsfähigen Anstalten und die Stiftungen des öffentlichen Rechts – zur digitalen Ausfertigung von Satzungen zu berechtigen, kommt die Landesregierung einem Wunsch der kommunalen Landesverbände nach.

Infolge der Einfügung des neuen Satzes ist in § 329 Satz 3 eine rein sprachliche Anpassung erforderlich; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

16. Zu Nummer 16 (Änderung des § 336)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung wird klarstellt, dass das Recht der Wahlen einschließlich der Feststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses sowie das Wahlprüfungsverfahren vom Anwendungsbereich des LVwG ausgenommen ist. Die jeweiligen wahlrechtlichen Vorschriften gehen als das speziellere Gesetz dem LVwG vor. Die Wahlorgane und Wahlbehörden werden nach dem Grundsatz der Selbstorganisation *ad hoc*, ohne auf Dauer angelegte Institutionalisierung errichtet und lassen sich mit den üblichen Behördentätigkeiten nicht vergleichen (OVG Bremen, Beschl. vom 11. März 1991 – 1 T 2/91 –, NVwZ-RR 1992, 154 (155); *Friedersen/Stadelmann* in Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A 15 SH, Stand 02/2023, § 336 Anm. 4 m.w.N.).

Zu Buchstabe b

Von der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form wird im Wahl- und Abstimmungsrecht abgesehen, um die Integrität, Missbrauchssicherheit und verfassungsrechtlich gebotene Transparenz zu garantieren. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Wahlen verlangt, dass alle wesentlichen Schritte des Wahlverfahrens für jede Bürgerin und jeden Bürger ohne tiefere informationstechnische Fachkenntnisse nachvollziehbar sein müssen (BVerfG, Urt. vom 3. März 2009 – 2 BvC 3, 4/07 –, BVerfGE 123, 39 (83)). Die Formstrenge im Wahlrecht dient insgesamt der gebotenen Rechtssicherheit. Auf Bundesebene wird das Wahlrecht ebenfalls vom Anwendungsbereich der Ersetzung der Schriftform ausgenommen. Die Digitalisierung von Bereichen, die sich dafür anbieten, wird federführend vom Bundesministerium des Innern und der Bundeswahlleiterin in Abstimmung mit den Ländern schrittweise umgesetzt. Die Homogenität mit den Vorschriften des Bundestags- und des Europawahlrechts ist auch für das Vertrauen in die Integrität von Wahlen essentiell. Es wäre nicht opportun, auf Landesebene hiervon abzuweichen.

17. Zu Nummer 17 (Änderung des § 337b)

§ 337b LVwG enthielt bislang eine zeitlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 befristete Experimentierklausel zur Förderung der elektronischen Kommunikation, um die seinerzeit gegenüber dem geltenden Bundesrecht fortschrittlichere Landesrechtslage aufrecht zu erhalten (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW vom 7. September 2023, LT-Drs. 20/1373 S. 41ff.). Dieser ursprüngliche Zweck wird mit der vollständigen Neuregelung der §§ 3a bis 3c VwVfG auf Bundesebene und der simultanen Neuregelung in den §§ 52a bis 52c LVwG hinfällig.

§ 337b LVwG wird daher als echte Übergangsvorschrift für die elektronische Kommunikation bis zur Einführung der notwendigen Standards für die sicheren Übermittlungswege einschließlich der zum Nachweis zugelassenen Identifizierungsmittel durch die vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zu erlassende Verordnung im Sinne des § 52c Absatz 2 (vgl. Erläuterung zu Nummer 4) ausgestaltet, die aufgrund des Inkrafttretens der Verordnungsermächtigung erst am 1. Juli 2027 nicht vor diesem Zeitpunkt erlassen werden kann (Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Inneren vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)).

Dadurch wird gewährleistet, dass bis zur Festlegung und Implementierung der entsprechenden neuen Standards die etablierten bisherigen Kommunikationswege weiterhin genutzt werden können.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein)

1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 3)

Es handelt sich um eine im Zuge der durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommene Angleichung des Landesverwaltungsverfahrensrechts an die durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz bewirkten Änderungen im Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes notwendige Folgeänderung, um Wertungswidersprüche zwischen den Vorgaben zur Bekanntmachung und Auslegung nach dem LVwG einerseits und nach dem Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz Schleswig-Holstein (VkBkmG SH) andererseits aufzulösen.

§ 3 Absatz 1 VkBkmG SH regelt die Möglichkeit, Karten, Pläne und Verzeichnisse, die Teil einer Landesverordnung sind, dadurch zu verkünden, dass sie zur Einsichtnahme ausgelegt oder im Internet veröffentlicht werden. Die Auslegung kann nach bisherigem Recht bei den Behörden der Gemeinden oder Ämtern erfolgen, deren Gebiet von der Landesverordnung betroffen ist.

Die Neuregelung nimmt den kommunalen Bereich aus der Pflicht. Die ersetzende Auslegung oder Internetveröffentlichung wird zukünftig immer durch die oberste Landesbehörde erfolgen, die die Verordnung erlassen hat (bei Ministeriumsverordnungen) oder federführend für den Erlass war (bei Regierungsverordnungen). Die Auslegung oder anderweitige Veröffentlichung von Karten, Plänen oder Verzeichnissen, die von Gemeinden, Kreisen oder Ämtern erlassen werden, sind hiervon nicht betroffen (da es sich nicht um Landesverordnungen handelt).

Die Auslegung von Karten, Plänen oder Verzeichnissen als Bestandteilen der verkündeten Landesverordnung kann bereits nach der bisherigen Regelung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Karten, Pläne oder Verzeichnisse im Internet ersetzt werden. Diese Regelung bleibt im Kern unberührt. Nunmehr wird die Internetveröffentlichung in jeder Hinsicht gleichwertig neben die Auslegung gestellt. Hierdurch wird zudem klargestellt, dass die für eine Auslegung geltenden Tatbestände, wie die grobe Beschreibung der Karten, Pläne und Verzeichnisse sowie die zwingend notwendige Nennung des Ortes der Auslegung, in gleicher Weise auch für die Internetveröffentlichung gelten.

Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 1 VkBkmG SH meint nicht die elektronische Verkündung über das Verkündungsportal des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein, sondern die Veröffentlichung auf einer Internetseite der zuständigen obersten Landesbehörde. Erfolgt die Verkündung von Karten, Plänen oder Verzeichnissen über das Verkündungsportal, so handelt es sich um eine Regelverkündung nach dem VkBkmG SH, ohne dass von der ersetzenden Veröffentlichungsmöglichkeit nach § 3 Absatz 1 VkBkmG SH Gebrauch gemacht wurde.

Besondere Rechtsvorschriften über die Verkündung von Verordnungen bleiben auch durch die Neufassung des § 3 Absatz 1 VkBkmG SH unberührt.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 5)

Der Wortlaut des § 5 Absatz 2 Satz 3 wird klarer gefasst. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 könne bei der für die Verkündung und Bekanntmachung zuständigen obersten Landesbehörde die elektronisch erschienenen Ausgaben des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Amtsblattes eingesehen werden. Durch die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 3 werden auf Verlangen weiterhin einzelne Ausdrucke einzelner Veröffentlichungen oder Vorschriften angefertigt. Dabei wird künftig auf einen Kostenersatz verzichtet.

Angesichts der nach bisheriger Erfahrung mit dem Gesetz praktisch geringen Bedeutung der Vorschrift und angesichts der Tatsache, dass seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025 kein Verlangen auf Einsicht oder Ausdruck an die zuständige oberste Landesbehörde gestellt worden ist, stünde der mit einer Kostenerhebung verbundene Verwaltungsaufwand – auch mit Blick auf das Ziel eines bürgerfreundlichen Zugangs zu den Inhalten der Verkündungs- und Bekanntmachungsblätter sowie im Interesse der Entbürokratisierung – in keinem Verhältnis zum damit einhergehenden Mehrwert für die öffentlichen Haushalte oder einer etwaigen Lenkungswirkung der bisherigen Kostenregelung.

Zudem soll die Neufassung absichern, dass im Rahmen des rein elektronischen Veröffentlichungs- und Verkündungswesens nicht über den Umweg der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit, die Anfertigung von Ausdrucken oder Kopien zu verlangen, die Herstellung und Zurverfügungstellung ganzer Druckausgaben des Amts- oder Gesetz- und Verordnungsblattes erwirkt wird.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Schleswig-Holsteinischen E-Government-Gesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung in Bezug auf die geltende und unverändert bleibende amtliche Überschrift des § 52a LVwG („Elektronische Kommunikation“). Diese wurde durch das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz vom **[einfügen: Datum der Ausfertigung des Digitalisierungsbeschleunigungsgesetzes in LT-Drs. 20/4202]** in dem Verweis in § 38 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen E-Government-Gesetzes fehlerhaft („Schriftform und elektronische Kommunikation“) aufgenommen.

V. Zu Artikel 5 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes)

Durch Artikel 5 wird das Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) geändert. Die Änderungen nehmen Abweichungen vom Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vor.

1. Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Inhaltsübersicht ist wegen der Änderungen in den §§ 9 und 11 LNatschG sowie der Einführung der Evaluationsregelung (§ 67 LNatschG) anzupassen.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 9)

Der neu eingefügte Absatz 6 stellt klar, dass der durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224 eingeführte § 15 Absatz 6a BNatSchG in Schleswig-Holstein nicht gilt.

3. Zu Nummer 3 (Änderung des § 11)

Es handelt es sich um eine Folgeanpassung.

4. Zu Nummer 4 (Änderung des Kapitels 10)

Die Änderung der Überschrift des Kapitels 10 des Landesnaturschutzgesetzes erfolgt wegen der Befristung der zuvor erfolgten Regelungen in den §§ 9 und 11.

5. Zu Nummer 5 (Evaluierung)

Die landesrechtliche Abweichung von den Regelungen des BNatSchG soll auf seine Wirksamkeit hin evaluiert werden. Die Landesregierung legt dem Landtag einen Evaluierungsbericht mit einer Empfehlung zur Entfristung oder zum Festhalten an der Befristung entsprechend der in der Regelung genannten Frist (1. Februar 2032) vor (Artikel 9 Absatz 5).

VI. Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesnaturschutzgesetzes)

Aufgrund der Befristung wird in diesem Artikel die Rückabwicklung und damit Außerkraftsetzung der durch Artikel 5 eingeführten Regelungen bestimmt. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen am 1. Februar 2033 in Kraft treten (s. Artikel 9 Absatz 6).

VII. Zu Artikel 7 (Weitere Folgeänderungen)

Durch Artikel 7 (Weitere Folgeänderungen) werden notwendige Folgeänderungen in verschiedenen Landesgesetzen geregelt, die sich durch die Änderungen über die Vorschriften über die elektronische Kommunikation (§§ 52a ff. LVwG (neu)) und insbesondere aus der ab dem 1. Juli 2027 angeordneten Gleichstellung von jeder gesetzlich angeordneten schriftlichen Form (auch der vorgeschriebenen handschriftlichen Unterzeichnung eines Schriftstücks) mit der einfachen, nicht qualifiziert signierten elektronischen Form (z.B. einer einfachen E-Mail) ergeben.

1. Zu Absatz 1 (Folgeänderungen im Landesverwaltungsgesetz)

a) Zu Nummer 1 und 2

Ab dem 1.7.2027 greift in Schleswig-Holstein § 52a Abs. 2 LVwG (neu), sodass auch ein elektronisches Dokument (z.B. E-Mail, Eingabe in ein Verwaltungsportal) auch ohne qualifizierte Signaturanforderungen die Schriftform („schriftlich“) wahrt. Hier besteht Änderungsbedarf, weil das Land nicht an die Simultan- und Konkordanzgesetzgebung im Verwaltungszustellungsrecht gebunden ist.

b) Zu Nummer 3 bis 6

Mit den Änderungen wird jeweils neben der schriftlichen Form auch die Verwendung eines einfachen elektronischen Dokuments zugelassen. Damit wird die elektronische Kommunikation bei Ausschluss der mündlichen Form unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form nach § 52b LVwG für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen. Die Form der richterlicher Anordnungen richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die polizeiliche Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch.

c) Zu Nummer 7

Mit der Einfügung des Satzes „§ 52a Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“ in § 209 Absatz 3 Satz 2 (neu) wird ein Ausnahmefall von dem Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch ein einfaches elektronisches Dokument ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil der in § 209 Absatz 3 vorgesehene Unterzeichnung der Niederschrift eine besondere Beweis- und Verifikationsfunktion zukommt. Die Niederschrift hält insbesondere Anlass, Zeit und Ort der Durchsuchung sowie die anwesenden Personen fest. Durch die Unterzeichnung erhält die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchsuchung gefertigte Niederschrift eine zusätzliche persönliche Bestätigung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme. Die Unterschrift erhöht damit den Beweiswert der Niederschrift hinsichtlich der darin festgehaltenen tatsächlichen Umstände. Ein einfaches elektronisches Dokument gewährleistet die mit der eigenhändigen Unterzeichnung verbundene persönliche Bestätigung des konkret dokumentierten Geschehens nicht in gleicher Weise. Das in § 209 Absatz 3 vorgesehene Unterschriftserfordernis soll daher erhalten bleiben.

Mit der Änderung des § 209 Absatz 4 („schriftlich oder elektronisch“) wird jeweils neben der schriftlichen Form auch die Verwendung eines einfachen elektronischen Dokuments zugelassen. Damit wird die elektronische Kommunikation bei Ausschluss der mündlichen Form unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form nach § 52b LVwG für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen. Die Form der richterlicher Anordnungen richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die polizeiliche Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch.

d) Zu Nummer 8 bis 26

In den bezeichneten Rechtsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 264 Absatz 4 Satz 1, 269 Absatz 1 Satz 2, 269 Absatz 2 Nummer 1, 269 Absatz 2 Nummer 2, 270 Absatz 1 Satz 2, 273 Absatz 2 Satz 1, 278 Satz 1, 281 Absatz 2 Satz 5, 282 Absatz 2 Satz 2, 292 Absatz 1 Satz 1, 296 Satz 2, 298, 300 Absatz 1 Satz 1, 301 Absatz 1 Satz 3, 302 Absatz 1, 303 Absatz 1, 307 Absatz 1, 308 Satz 1, 309 Absatz 2 Satz 1, 309 Absatz 3 Satz 1, 312 Absatz 4 und Absatz 5, 316 Absatz 2) wird die bisherige Angabe „schriftlich“ durch die neue Angabe „in Schriftform oder in

elektronischer Form nach § 52b“ in der jeweils grammatisch richtigen Form ersetzt. Dies entspricht dem bisher geltenden Recht.

2. Zu Absatz 2 (Folgeänderungen im Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein)

a) Zu Nummer 1

In den bezeichneten Rechtsvorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (§§ 14 Absatz 1 Satz 3, 20 Absatz 3) wird die bisherige Angabe „schriftlich“ durch die neue Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der – bisher in § 52a Absatz 2 und Absatz 3 LVwG sowie in § 337b LVwG geregelten – elektronischen Form (§ 52b LVwG) für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen. Die Änderung tritt zeitgleich mit der Neuregelung des § 52a Absatz 2 LVwG am 1. Juli 2027 in Kraft (s. Artikel 9 Absatz 4).

b) Zu Nummer 2

In der (landes-)verwaltungskostengesetzlichen Regelung über die Kostenentscheidung war bislang geregelt, dass sie entweder schriftlich erging oder eine zuvor mündlich getroffene Kostenentscheidung schriftlich bestätigte (§ 14 Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung). Die Neuregelung sieht ausdrücklich vor, dass zum einen Kostenentscheidungen auch elektronisch ergehen können – dies ergibt sich schon daraus, dass sie Verwaltungsakt ist (BVerwG, Urt. vom 16. Dezember 1988 – 7 C 93/86 –, NVwZ-RR 1989, 581 (581 f.)) –, sondern dass auch eine zuvor ergangene mündliche Kostenentscheidung entweder schriftlich oder elektronisch bestätigt werden kann. Es gilt der Grundsatz des § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Änderung tritt zeitgleich mit der Neuregelung des § 52a Absatz 2 LVwG am 1. Juli 2027 in Kraft (s. Artikel 9 Absatz 4).

3. Zu Absatz 3 (Folgeänderung im Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein)

Mit der Ersetzung der Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ in § 7 Absatz 4 Satz des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 52b LVwG) für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen, wie es der Regelfall des § 52a Absatz 2 LVwG ab dem 1. Juli 2027 vorsieht. Die Änderung tritt zeitgleich mit der Neuregelung des § 52a Absatz 2 LVwG am 1. Juli 2027 in Kraft (s. Artikel 9 Absatz 4).

4. Zu Absatz 4 (Folgeänderung im Landesministergesetz)

Mit der Ersetzung der Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes“ in § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesministergesetzes – unter gleichzeitigem Verweis, dass § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nicht anzuwenden ist – wird ein Ausnahmefall

vom Grundsatz normiert, dass in der öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil durch die Schriftform sowohl die fort-dauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit der Über-prüfung (Perpetuierungsfunktion), die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklä-renden (Echtheitsfunktion und die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifi-kationsfunktion) gewahrt bleibt.

5. Zu Absatz 5 (Folgeänderungen im Parlamentsinformationsgesetz)

Mit der Ersetzung der Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektro-nisch“ in den bezeichneten Rechtsvorschriften des Parlamentsinformationsgesetzes (§§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1 Satz 4, 9 Absatz 3, 9 Absatz 4, 9 Absatz 5, 9 Absatz 6, 9 Absatz 7) wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 52b LVwG) für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen, wie es der Regelfall des § 52a Absatz 2 LVwG ab dem 1. Juli 2027 vorsieht. Die Änderung tritt zeitgleich mit der Neuregelung des § 52a Absatz 2 LVwG am 1. Juli 2027 in Kraft (s. Artikel 9 Absatz 4).

6. Zu Absatz 6 (Folgeänderung in der Landesbauordnung)

Mit der Formulierung „§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzu-wenden.“ wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vor-geschriebene Schriftform – hier der Baulasterklärung nach § 83 Absatz 1 der Lan-desbauordnung (LBO) – durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 LBO muss die Baulasterklärung unterschrieben sein und die Unterschrift beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden. Dieses Formerfordernis ist elektronisch nicht ohne weiteres abzubilden. Überdies bedarf es der Schriftform, damit insbesondere die Warnfunktion der Erklärung erhalten bleibt, in dem die bzw. der Erklärende auf die rechtliche Ver-bindlichkeit der Erklärung hingewiesen und vor Übereilung geschützt wird.

7. Zu Absatz 7 (Folgeänderung im Sparkassengesetz)

Mit den Formulierungen wird die elektronische Kommunikation (Nummer 1 bis 4) un-terhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 52b LVwG) für diese Bereiche als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels schriftlicher oder elektronischer Dokumente zugelassen.

8. Zu Absatz 8 (Folgeänderung im Stiftungsgesetz)

Mit der Formulierung „Die Anerkennung ist in Schriftform zu erteilen. § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektro-nische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil Stif-tungen in der Regel auf unabsehbare Dauer als sog. Ewigkeitsstiftungen errichtet werden. Zum einen unterliegen elektronische Signaturen, Zertifikate und Datei-For-mate einem ständigen technologischen Wandel und damit dem Risiko des digitalen Verfalls. Eine physische Urkunde auf Papier sichert den Nachweis des Gründungs-aktes hingegen über Jahrhunderte hinweg. Zum anderen erfolgt die schriftliche

Anerkennung, nachdem entweder ein eigenhändig unterschriebenes Stiftungsgeschäft mit beigefügter Satzung oder ein Testament, das eigenhändig geschrieben oder notariell gefertigt sein muss, vorgelegt wurden. Die Stiftungsanerkennung bezieht sich auf genau dieses Dokument. Es wird in der Regel zusammen mit der Anerkennungsurkunde zurückgegeben. Antrag und Anerkennung werden dabei quasi zu einer physischen Einheit. Diese wäre durch elektronische Methoden durchbrochen, was durch die vorgegebene Schriftform zu verhindern ist.

9. Zu Absatz 9 (Folgeänderung des Landeswassergesetzes)

Der Absatz regelt Folgeanpassungen zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes. Insbesondere erfolgt eine Anpassung an die Neufassung des Planfeststellungsrechts im LVwG und die ausdrückliche Zulassung elektronischer Kommunikation auch in wasserrechtlichen Verfahren. Darüber hinaus erfolgt zur Verfahrenserleichterung und Entbürokratisierung der Abbau einer Doppelgenehmigung bei Anlagen in oder an Gewässern.

a) Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen angepasst.

b) Zu Nummer 2 Buchstabe a

Der bislang in § 140 LVwG zusammengefasste Verfahrensstoff wird im geänderten LVwG auf die §§ 139a und 140 bis 140c verteilt. Die Verweisungen in § 14 Absatz 1 werden an diese neue Gliederung angepasst. Der Bekanntmachungshinweis befindet sich künftig in § 140 Absatz 3 Satz 2 LVwG. Außerdem kann die Bestätigung des Antragseingangs künftig auch elektronisch erfolgen.

c) Zu Nummer 2 Buchstabe b und den Nummern 4 bis 8 und 12

Die Änderungen stellen klar, dass Bestätigungen, Androhungen, Einwendungen, Stellungnahmen und behördliche Mitteilungen neben der schriftlichen Form auch elektronisch übermittelt werden können. Dadurch werden Medienbrüche vermieden, ohne die weiterhin möglichen schriftlichen Erklärungen oder Erklärungen zur Niederschrift auszuschließen.

d) Zu Nummer 3

Die Änderung in § 23 Absatz 1 reduziert die Tatbestände, die eine Anlagengenehmigung erfordern und dient so der Entbürokratisierung bzw. Verfahrenserleichterung: Künftig ist eine (zusätzliche) wasserrechtliche Anlagengenehmigung nicht mehr erforderlich, wenn die Anlage einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG), der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dient. In diesen Fällen erfolgt ohnehin eine wasserrechtliche Prüfung. In dieser sind nach § 12 Abs. 1 WHG auch die anlagenbezogenen Aspekte zu prüfen. Daher ist eine Doppelprüfung durch eine zusätzliche Anlagengenehmigung nicht erforderlich. Für Anlagen in oder an Bundeswasserstraßen, Anlagen nach § 95 und Anlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe bleibt die bisherige Genehmigungspflicht bestehen. Denn in diesen Fällen fehlt es gerade an der Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange in einem

Parallelverfahren. Daher gilt die Genehmigungspflicht auch nur, wenn nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer zu besorgen sind. Dessen ungeachtet bleibt die Fiktivgenehmigung nach Ablauf von zwei Monaten in § 23 Absatz 2 zwecks Verfahrenserleichterung erhalten.

e) **Zu Nummer 4-8**

Siehe Erläuterung zu „Zu Nummer 2 Buchstabe b“.

f) **Zu Nummer 9**

Die Ergänzung dient der Klarstellung des mit der Novellierung zum 1.1.2025 Gewollten und einem schlanken Vollzug: Mit der Novellierung zum 1.1.2025 wurden Vorhaben des Küstenschutzes, die das Land in eigener Aufgabenwahrnehmung umsetzt, von der der küstenschutzrechtlichen Genehmigungspflicht befreit. Allerdings wurde bei der Novellierung nicht hinreichend berücksichtigt, dass solche Vorhaben UVP-pflichtig sein können. In diesen Fällen soll, wie bisher, stets eine küstenschutzrechtliche Zulassung erforderlich sein und somit Trägerverfahren sein. Das Verfahren soll, ebenfalls wie bisher, bei der Küstenschutzbehörde geführt werden. Sie ist die sachnächste Behörde. Dadurch wird verhindert, dass mehrere oder sachfremde Behörden tätig werden müssen oder dass unklar ist, wer verfahrensführend ist. Die Regelung bewirkt somit ein verlässliches, zielorientiertes Verfahren und dient einem effektiven Vollzug. Solche Vorhaben sind insbesondere größere Sandvorspülungen oder -aufspülungen für den Küstenschutz.

g) **Zu Nummer 10**

Der Ausschluss des § 141a Absatz 4 LVwG stellt klar, dass für Gewässerausbauten die bundesrechtliche Beschränkung des § 68 Absatz 2 WHG fortgilt. Eine Plangenehmigung bleibt daher ausgeschlossen, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die nachträglichen Schutz- und Entschädigungsansprüche sind im geänderten LVwG künftig in § 142 Absatz 4 und 5 geregelt. Der Verweis wird entsprechend berichtigt (bisher Absatz 2 und 3).

h) **Zu Nummer 11**

Der neue § 140d LVwG regelt die Beauftragung eines Projektmanagers, seine Aufgaben und die fortbestehende Entscheidungsverantwortung der Behörde allgemein. Die bisherige Regelung des § 84a LWG kann daher entfallen. § 84a beschränkt sich deshalb künftig auf die wasserrechtlichen Besonderheiten der Kostentragung und der unmittelbaren Abrechnung zwischen Vorhabenträger und Projektmanager (bisheriger und künftiger Absatz 2).

i) **Zu Nummer 12**

Siehe Erläuterung zu „Zu Nummer 2 Buchstabe b“.

j) **Zu Nummer 13 bis 18**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Artikels 1 dieses Gesetzentwurfes veranlasst sind.

k) **Zu Nummer 19**

Das geänderte LVwG weist die Verfahrensschritte grundsätzlich der Planfeststellungsbehörde zu. Die Funktion einer Anhörungsbehörde bleibt deshalb nur insoweit erhalten, wie Bundesrecht oder anderes Fachrecht weiterhin ausdrücklich eine Anhörungsbehörde vorsieht. In diesen Fällen nimmt die verfahrenszuständige Wasserbehörde zugleich diese Funktion wahr. Dies wird formell klargestellt. Praktisch ändert sich nichts, da der bisherige § 103 Absatz 3 LVwG bereits die jetzt vom Bundesrecht getroffene Regelung vorweggenommen hatte.

l) **Zu Nummer 20**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die bisherige Erwähnung der Schriftform ist nicht zutreffend, da in § 105 schon jetzt und auch künftig keine Schriftform geregelt wird.

m) **Zu Nummer 21**

§ 113 Absatz 1 verweist auf eine frühere Fassung des § 140 Absatz 3 LVwG. Durch die ausdrückliche Festschreibung der „bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ wird verhindert, dass die Umgliederung des aktuellen Planfeststellungsrechts den historischen Regelungsgehalt der Übergangsvorschrift verändert.

10. Zu Absatz 10 (Folgeänderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Artikels 1 dieses Gesetzentwurfes veranlasst sind.

11. Zu Absatz 11 (Folgeänderung der Gemeindeordnung)

a) **Zu Nummer 1**

In der bezeichneten Rechtsvorschrift der Gemeindeordnung wird die bisherige Angabe „schriftlich“ und „zur Niederschrift“ durch die neue Angabe „elektronisch“ ergänzt. Mit dieser Formulierung wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der – bisher in § 52a Absatz 2 und Absatz 3 LVwG sowie in § 337b LVwG geregelten – elektronischen Form (§ 52b LVwG) für Anregungen und Beschwerden nach § 16e Gemeindeordnung als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen.

b) **Zu Nummer 2**

Der Einwohnerantrag enthält neben der erforderlichen handschriftlichen und persönlichen Unterschrift von mindestens fünf Prozent der Einwohnerschaft der Gemeinde auch deren persönliche Daten in Form von Familienname, Vorname, Tag der Geburt,

Wohnort mit Postleitzahl sowie Straße und Hausnummer. Mit der Formulierung „Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Schriftform einzureichen, § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil durch die Schriftform die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden (Echtheitsfunktion) und die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifikationsfunktion) erhalten bleiben.

c) Zu Nummer 3 bis 7

In den bezeichneten Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung wird die bisherige Angabe „schriftlich“ durch die neue Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der – bisher in § 52a Absatz 2 und Absatz 3 LVwG sowie in § 337b LVwG geregelten – elektronischen Form (§ 52b LVwG) als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen.

d) Zu Nummer 8, 9 und 11

Mit der Einfügung des Satzes „§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ in § 51, § 56 und § 64 der Gemeindeordnung wird ein Ausnahmefall von dem Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch ein einfaches elektronisches Dokument ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, um Gemeinden vor nachteiligen Folgen unbedachter und übereilt abgegebener Verpflichtungserklärungen zu schützen. Im Übrigen kann sich die Gemeinde von diesem Schriftformerfordernis selbst durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung gemäß § 51 Absatz 4, § 56 Absatz 4 und § 64 Absatz 3 der Gemeindeordnung lossprechen.

e) Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung durch die Streichung des Wortes „schriftlich“, da die Form der Zustimmung in § 51 Absatz 2 Satz 6 GKWG geregelt wird.

f) Zu Nummer 12

Die Streichung der Wörter „mündliche und schriftliche“ (Berichte) erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit des Landesrechts. Eine materielle Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden. Die Kommunalaufsicht kann damit weiterhin mündliche, schriftliche oder elektronische Berichte anfordern und jeweils die Form festlegen.

12. Zu Absatz 12 (Folgeänderung der Kreisordnung)

a) Zu Nummer 1

In der bezeichneten Rechtsvorschrift der Kreisordnung wird die bisherige Angabe „schriftlich“ und „zur Niederschrift“ durch die neue Angabe „elektronisch“ ergänzt. Mit dieser Formulierung wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der – bisher in § 52a Absatz 2 und Absatz 3 LVwG sowie in § 337b LVwG geregelten – elektronischen Form (§ 52b LVwG) für Anregungen und Beschwerden nach § 16d Kreisordnung als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen.

b) Zu Nummer 2

Der Einwohnerantrag enthält neben der erforderlichen handschriftlichen und persönlichen Unterschrift von mindestens 2 bzw. 2,5 Prozent der Einwohnerschaft des Kreises auch deren persönliche Daten in Form von Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl sowie Straße und Hausnummer. Mit der Formulierung „Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in Schriftform einzureichen, § 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil durch die Schriftform die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden (Echtheitsfunktion) und die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifikationsfunktion) erhalten bleiben.

c) Zu Nummer 3 bis 7

In den bezeichneten Rechtsvorschriften der Kreisordnung wird die bisherige Angabe „schriftlich“ durch die neue Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der – bisher in § 52a Absatz 2 und Absatz 3 LVwG sowie in § 337b LVwG geregelter – elektronischen Form (§ 52b LVwG) als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen.

d) Zu Nummer 8

Mit der Einfügung des Satzes „§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ in § 50 der Kreisordnung wird ein Ausnahmefall von dem Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch ein einfaches elektronisches Dokument ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, um Kreise vor nachteiligen Folgen unbedachter und übereilt abgegebener Verpflichtungserklärungen zu schützen. Im Übrigen kann sich der Kreis von diesem Schriftformerfordernis selbst durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung gemäß § 50 Absatz 4 der Kreisordnung lossprechen.

e) Zu Nummer 9

Die Streichung der Wörter „mündliche und schriftliche“ (Berichte) erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit des Landesrechts. Eine materielle Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden. Die Kommunalaufsicht kann damit weiterhin mündliche, schriftliche oder elektronische Berichte anfordern und jeweils die Form festlegen.

13. Zu Absatz 13 (Folgeänderung der Amtsordnung)

In den bezeichneten Rechtsvorschriften der Amtsordnung wird die bisherige Angabe „schriftlich“ durch die neue Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der – bisher in § 52a Absatz 2 und Absatz 3 LVwG sowie in § 337b LVwG geregelter – elektronischen Form (§ 52b LVwG) als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen.

14. Zu Absatz 14 (Folgeänderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit)

a) Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 6 GkZ erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit des Landesrechts. Eine materielle Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden. Denn bereits zuvor konnte der Ausgleich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Darüber hinausgehende Anforderungen regelt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht. Die Form für den öffentlich-rechtlichen Vertrag folgt aus dem Landesverwaltungsgesetz.

b) Zu Nummer 2

Mit der Einfügung des Satzes „§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden.“ in § 11 GkZ wird ein Ausnahmefall von dem Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch ein einfaches elektronisches Dokument ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, um Zweckverbände vor nachteiligen Folgen unbedachter und übereilt abgegebener Verpflichtungserklärungen zu schützen. Im Übrigen kann sich der Zweckverband von diesem Schriftformerfordernis selbst lossprechen durch eine entsprechende Satzungsregelung gemäß § 11 Absatz 4 GkZ.

c) Zu Nummer 3

Die Streichung des ersten Satzes erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit des Landesrechts. Eine materielle Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden. Denn die Form für den öffentlich-rechtlichen Vertrag folgt aus dem Landesverwaltungsgesetz. Darüber hinausgehende Anforderungen regelt das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nicht.

15. Zu Absatz 15 (Folgeänderung des Landesverfassungsrichtergesetzes)

An dem Erfordernis der strengen Schriftform bei der Mitteilung der Bereitschaft zur Übernahme des Amtes als Landesverfassungsrichter oder als Landesverfassungsrichterin, aber auch bei einem entsprechenden Amtsverzicht ist angesichts der herausgehobenen Bedeutung des Amtes festzuhalten. Gleiches gilt für die Übergabe einer Ernennungsurkunde, die regelmäßig im Zusammenhang mit der Leistung des Amtseids in öffentlicher Sitzung des Landtages erfolgt und der damit eine erhebliche zeremonielle Bedeutung zukommt.

16. Zu Absatz 16 (Folgeänderung des Landesrichtergesetzes)

An der Übergabe einer verkörperten Ernennungsurkunde an ehrenamtliche Richterinnen und Richter ist angesichts der auch symbolischen Bedeutung festzuhalten. Angesichts der Bedeutung der jeweils in § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 4 und § 52 LRiG geregelten Erklärungen ist es zu Nachweis- und Warnzwecken erforderlich, die Erfüllung der vorgeschriebenen Schriftform durch elektronische Dokumente auszuschließen. Der bisher in § 23 Abs. 4 LRiG geregelte ausdrückliche Ausschluss der elektronischen Form wird dagegen entbehrlich, da die bisherige Gleichsetzung der elektronischen mit der Schriftform aus § 52a Abs. 2 LVwG entfällt. Einer ausdrücklichen Ausschlussklausel bedarf es bei der in § 33 LRiG angeordneten Schriftform dagegen nicht, da dort ein verwaltungsinterner Vorgang geregelt wird, auf den § 52a LVwG keine Anwendung findet.

17. Zu Absatz 17 (Folgeänderung des Hinterlegungsgesetzes)

Die in § 5 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1 und § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Hinterlegungsgesetz enthaltenen Schriftformerfordernisse dienen der Rechtssicherheit und Beweissicherung. In Hinterlegungsfällen geht es regelmäßig um Gegenstände von erheblichem Wert, zugleich ist der Nachweis der Hinterlegung für den Hinterlegenden von zentraler Bedeutung. Das gilt insbesondere für die praktisch bedeutsamen Anwendungsfälle der Hinterlegung zum Zweck der Schuldbefreiung (§ 372 BGB) und der Hinterlegung als Sicherheitsleistung (§ 232 BGB). Im Anwendungsbereich des Hinterlegungsgesetzes wird daher an der strengen Schriftform oder Abgabe in elektronischer Form gemäß § 52b des Landesverwaltungsgesetzes festgehalten.

Im Einzelnen:

Die Einlegung von Beschwerden in § 5 Absatz 1 Satz 3 Hinterlegungsgesetz wird vom Anwendungsbereich des § 52 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes ausgenommen; erforderlich ist die Einlegung als handschriftlich unterzeichnetes Schriftstück (strenge Schriftform) oder in elektronischer Form nach § 52b LVwG. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einlegung der Beschwerde nachweisbar und rechtssicher dokumentiert wird (Beweis- und Dokumentationsfunktion). Zugleich wird dem Beschwerdeführer vor der Einleitung des Beschwerdeverfahrens nochmals die Bedeutung seines Handelns verdeutlicht (Warnfunktion).

Gleiches gilt für die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Hinterlegungsgesetz geregelte Antragstellung. Die vorgesehene strenge Schriftform bzw. elektronische Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes trägt der verfahrenseinleitenden Bedeutung des Antrags Rechnung und ermöglicht eine zweifelsfreie Überprüfung der Identität der antragstellenden Person.

Auch der Herausgabeantrag des Empfängers gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 Hinterlegungsgesetz und die Bewilligung der Herausgabe in § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Hinterlegungsgesetz bedürfen der strengen Schriftform oder elektronische Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes. Die Ausnahmeregelung dient hier dem Schutz vor dem Verlust von Vermögenswerten durch fälschliche Herausgabeanträge bzw. Herausgabebewilligungen sowie der Beweissicherung.

18. Zu Absatz 18 (Folgeänderung des Landesjustizgesetzes)

Die Änderung in § 74 Absatz 3 Satz 1 ist redaktioneller Natur. Soweit kraft landesrechtlicher Verweisung in § 74 Absatz 3 Satz 1 auf die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 des GDolmG die Übergabe einer verkörperten Urkunde vorgesehen ist, soll daran festgehalten werden. Die Urkundenübergabe trägt der besonderen Bedeutung der Ermächtigung Rechnung und macht deren förmlichen Charakter auch nach außen sichtbar. Im Interesse einer rechtssicheren Ausgestaltung soll ausgeschlossen werden, dass die allgemeinen Regelungen über den Ersatz der Schriftform durch die elektronische Form auch die gesetzlich vorgesehene Übergabe der Urkunde erfassen. Die Anwendung des § 52a Abs. 2 LVwG (neu) ist daher ausdrücklich auszuschließen.

19. Zu Absatz 19 (Folgeänderung des Landesbeamtengesetzes)

Aufgrund der erheblichen statusberührenden Wirkung, die statusrechtlich relevante Vorgänge wie die Entlassung, die Rücknahme der Ernennung oder Feststellung der Nichtigkeit einer Ernennung mit sich bringen, bleibt das Bedürfnis einer strengen Schriftform bei den §§ 5, 11, 12 und 32 LBG bestehen.

Mit der in §§ 5, 11, 12, 32 LBG jeweils ergänzten Formulierung „§ 52a Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist nicht anzuwenden“ wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil durch die Schriftform sowohl die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit der Überprüfung (Perpetuierungsfunktion) und die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifikationsfunktion) erhalten bleibt. Diese Funktionen sind bei der Entlassung, der Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung und der Rücknahme der Ernennung aufgrund der statusrechtlichen Wirkung wesentlich, weshalb ein weniger förmlicher Vorgang sich verbietet. Außerdem bewahrt die strenge Schriftform vor übereilten oder ungeprüften Entscheidungen der Verwaltung, bevor sie beispielsweise eine Ernennung einer Person rückgängig macht, und schützt mit Blick auf § 5 Absatz 5 LBG auch den Richter oder die Richterin, die oder der mit dem schriftlich zu stellenden Antrag die Entlassung aus dem Richteramt in eigener Initiative vor der Übernahme eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verlangt. Diese Warnfunktion der Erklärung muss daher in diesen Situationen erhalten bleiben, in denen die erklärende Stelle auf die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung besser hingewiesen wird.

Bei § 45 LBG genügt hingegen neben der strengen Schriftform alternativ auch die elektronische Form nach § 52b LVwG-neu. Auch hier wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil durch die Schriftform sowohl die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit der Überprüfung (Perpetuierungsfunktion), die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden (Echtheitsfunktion), die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifikationsfunktion) sowie die Warnfunktion der Erklärung erhalten bleibt, in dem die die Versetzung in den Ruhestand verfügende Behörde auf die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung hingewiesen und vor Übereilung geschützt wird. Der Schriftformersatz durch die elektronische Form nach § 52b LVwG trägt diesen Erfordernissen ebenfalls Rechnung – in den Fällen, in denen die praktischen Voraussetzungen für einen Dokumentversand in elektronischer Form nach § 52b LVwG gegeben sind.

In den Fällen der §§ 41, 43 LBG muss an der strengen Schriftform nicht festgehalten werden, weil es sich bei der Feststellung der Dienstunfähigkeit bzw. der wiederhergestellten Dienstfähigkeit um einen vorgelagerten Verfahrensschritt handelt, auf den die unmittelbar beamtenstatusrechtliche Konsequenz erst in einem zweiten Schritt folgt. Eine in Mailform ergangene Weisung des Dienstherrn an eine Beamtin oder einen Beamten, sich hinsichtlich einer zu überprüfenden Dienstunfähigkeit der

verpflichtenden Untersuchung zu unterziehen, genügt auch mit Blick auf die Beweisbarkeit der Aufforderung in einem ggf. folgenden gerichtlichen Verfahren (vgl. Knieß, PdK SH A-17 zu § 84 LVwG). Deshalb wird nur klarstellend mit der Ergänzung „schriftlich oder elektronisch“ darauf hingewiesen, dass die elektronische Kommunikation (unter Ausschluss der mündlichen Antragstellung) unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 52b LVwG) für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zulässig ist.

20. Zu Absatz 20 (Folgeänderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Die Norm enthält zwar nicht das Wort „schriftlich“, aber das Wort „unterzeichnen“. Unterzeichnen meint, dass eine Unterschrift gesetzt wird. Aufgrund des Wortlauts kann diese Schriftform nicht durch eine Textform ohne eine Unterschrift ersetzt werden. Nach den neuen Regelungen wäre sowohl die Unterschrift nur nach der strengen Form als auch nach der strengen und der elektronischen Form möglich. Aus Klarstellungsgründen wird ergänzt, dass Letzteres hier ausreichend ist.

Mit der Ergänzung der Angabe „in Schriftform oder in elektronischer Form nach § 52b des Landesverwaltungsgesetzes“ in Absatz 4 Satz 2 wird ein Ausnahmefall vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist erforderlich, weil durch die Schriftform sowohl die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit der Überprüfung (Perpetuierungsfunktion), inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden (Echtheitsfunktion), die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifikationsfunktion) und die Warnfunktion der Erklärung erhalten bleibt, in dem die bzw. der Erklärende auf die rechtliche Verbindlichkeit der Erklärung hingewiesen und vor Übereilung geschützt wird. Dies ist gerade vor dem Hintergrund erforderlich, dass es sich bei der Unterschrift um eine Voraussetzung für einen Wahlvorschlag handelt, die vom Wahlvorstand überprüft und gem. § 11 Absatz 3 Wahlordnung zum MBG Schl.-H. nur einmal abgegeben werden kann.

21. Zu Absatz 21 (Folgeänderung des Ausbildungszentrumsengesetzes)

Mit der Formulierung "Erklärungen, durch die das Ausbildungszentrum verpflichtet werden soll, müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen." wird die elektronische Kommunikation (bei Ausschluss der mündlichen Antragstellung) unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 52b LVwG) für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen. Eine ausschließlich strenge Schriftform ist nicht zwingend, vielmehr kommt es darauf an, dass die durch das Ausbildungszentrum eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft nachvollziehbar sind und nicht nur in mündlicher Form eingegangen werden können.

22. Zu Absatz 22 (Folgeänderung des Schulgesetzes)

a) Zu Nummer 1

Maßgeblich ist, dass das erforderliche Einverständnis der Eltern gegenüber der Schule nachgewiesen wird. Schriftform ist dabei nicht zwingend erforderlich.

b) Zu Nummer 2

Mit der Ersetzung der Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ in den bezeichneten Rechtsvorschriften des Schulgesetzes (§ 31 Satz 2, § 68 Absatz 3 Satz 1 SchulG) wird die elektronische Kommunikation unterhalb des Niveaus der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 52b LVwG) für den Bereich öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit als Äquivalent zur Textform (§ 126b BGB) mittels eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments zugelassen, wie es der Regelfall des § 52a Absatz 2 LVwG ab dem 1. Juli 2027 vorsieht. Die Änderung tritt zeitgleich mit der Neuregelung des § 52a Absatz 2 LVwG am 1. Juli 2027 in Kraft.

23. Zu Absatz 23 (Folgeänderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Mit der Formulierung wird eine Ausnahmemöglichkeit vom Grundsatz normiert, dass eine gesetzlich vorgeschriebene Schriftform durch elektronische Dokumente ersetzt wird (§ 52a Absatz 2 LVwG). Dies ist im Rahmen der Bewerbung auf einen Studienplatz, insbesondere bei der weiterhin notwendigen Übersendung von Zeugnissen und Antragsunterlagen erforderlich, weil durch die Schriftform sowohl die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde mit der Möglichkeit der Überprüfung (Perpetuierungsfunktion), die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden (Echtheitsfunktion), die Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung (Verifikationsfunktion) und die Warnfunktion der Erklärung erhalten bleibt.

VIII. Zu Artikel 8 (Außerkräfttreten)

Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) treten am 1. Februar 2027 in Kraft (Artikel 10 Absatz 2 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes). Mit dieser bundesrechtlichen Inkrafttretensregelung im Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes befolgt, wonach Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auf dem die Länder zur abweichenden Landesgesetzgebung berechtigt sind (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes), frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten (Amtliche Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/4099 S. 165; Bericht und Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses – 15. Ausschuss –, BT-Drs. 21/6701 S. 91). Die vom Bundesnaturschutzgesetz abweichenden landesrechtlichen Regelungen gemäß Artikel 5 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes) sollen zeitgleich, d.h. ebenfalls am 1. Februar 2027, in Kraft treten (s. Artikel 9 Absatz 5). Die entsprechenden Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz haben insoweit keine Auswirkung auf das Landesrecht. Mit Ablauf des 31. Januar 2032 – sechs Jahre später – tritt die abweichende Landesgesetzgebung Schleswig-Holsteins auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege automatisch außer Kraft (Artikel 8). Die Aufhebung des Artikels 5 dient der Rechtsbereinigung (s. BayVerfGH, Entsch. vom 3. Dezember 2019 - Vf. 6-VIII-17, Vf. 7-VIII-17 -, BeckRS 2019, 33112).

IX. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten der Änderungen (Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein).

Die Regelungen des Artikels 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) sollen aufgrund der Erfordernisse der Simultan- und Konkordanzgesetzgebung von Bund und Ländern im Verwaltungsverfahrenrecht (siehe dazu Begründung „A. Allgemeiner Teil“) die entsprechenden Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, die durch Artikel 11 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) veranlasst sind, im Landesrecht abbilden, und deshalb am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Auf diese Weise wird der Zeitraum zwischen den bereits geänderten Bestimmungen des VwVfG, die durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Infrastruktur-Zukunftsgesetz veranlasst sind, so weit wie möglich verkürzt (Artikel 9 Absatz 1).

Die Regelungen des Artikels 2 (Weitere Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) sollen aus gleichem Grund zeitgleich mit den durch das Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern im VwVfG bewirkten Änderungen zeitlich gestaffelt in Kraft treten: Nicht vor dem 1. Januar 2027 sollen – synchron zum Außerkrafttreten des De-Mail-Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2026 (Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199) – die Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsrecht mit Bezug zu De-Mail außer Kraft treten. Erfolgen Gesetzesbeschluss, Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2027, treten die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Regelungen mit Bezug zu De-Mail am Tage nach der Verkündung in Kraft (Artikel 9 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 11 bis 13)). Die Neuregelungen über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 2 Nummer 1b, 6 und 7), die Befugnis zur Übermittlung von Beweismitteln als elektronische Dokumente im Verwaltungsverfahren (Artikel 2 Nummer 8) und die Neuregelung der Genehmigungsfiktion (Artikel 2 Nummer 10) treten am 1. Februar 2027 in Kraft (Artikel 9 Absatz 3). Hier wird eine Synchronisierung mit dem Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. 2026 I Nr. 199) und der dortigen Inkrafttretensregelung (Artikel 16 Absatz 2) vorgenommen.

Die Regelungen des Artikels 2 (Weitere Änderung des Landesverwaltungsgesetzes), die sich auf Nummer 1 Buchstabe a und b, 3 bis 5, 9 und 11 dieses Gesetzes beziehen, treten am 1. Juli 2027 in Kraft. Hier wird eine Synchronisierung mit dem Gesetz für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. 2026 I Nr. 199) und der dortigen Inkrafttretensregelung (Artikel 16 Absatz 4) vorgenommen.

Im Übrigen treten die Bestimmungen des Artikels 2 (Artikel 2 Nummer 2, 15, 16) am Tage nach der Verkündung in Kraft (Artikel 9 Absatz 1).

Die Bestimmungen des Artikel 3 (Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes Schleswig-Holstein) und 4 (Änderung des Schleswig-Holsteinischen E-Government-Gesetzes) treten am Tage nach der Verkündung in Kraft (Artikel 9 Absatz 1).

Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Infrastruktur-Zukunftsgesetz vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) treten am 1. Februar 2027 in Kraft (Artikel 10 Absatz 2 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes). Mit dieser bundesrechtlichen

Inkrafttretensregelung im Infrastruktur-Zukunftsgesetz wird Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes befolgt, wonach Regelungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auf dem die Länder zur abweichenden Landesgesetzgebung berechtigt sind (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes), frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft treten (Amtliche Begründung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/4099 S. 165; Bericht und Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses – 15. Ausschuss –, BT-Drs. 21/6701 S. 91). Die vom Bundesnaturschutzgesetz abweichenden landesrechtlichen Regelungen gemäß Artikel 5 (Änderung des Landesnaturschutzgesetzes) sollen zeitgleich, d.h. ebenfalls am 1. Februar 2027, in Kraft treten (Artikel 9 Absatz 5). Die entsprechenden Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz haben insoweit keine Auswirkung auf das Landesrecht.

Artikel 6 (Weitere Änderung des Landesnaturschutzgesetzes) soll nach entsprechender Auswertung der Evaluation mit Ablauf des 31. Januar 2032 (1. Februar 2033) in Kraft treten (Artikel 9 Absatz 6). Ist nach der Evaluierung der abweichenden Landesgesetzgebung eine Entfristung der Regelungen im Sinne des Artikels 5 empfohlen, bedarf es der Aufhebung des Artikels 6 durch ein Änderungsgesetz.

Artikel 7 (Weitere Folgeänderungen) tritt am 1. Juli 2027 in Kraft (Artikel 9 Absatz 7), damit die Folgeänderungen, die auf das Inkrafttreten der Neuregelungen über die elektronische Kommunikation (§§ 52a ff. 1 LVwG-neu; s. Artikel 2 und 9 Absatz 4) abgestimmt sind, synchron mit den Neuregelungen in Kraft treten. Ausgenommen sind einzelne Folgeänderungen des Landeswassergesetzes (Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und Nummer 9 bis 11) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Artikel 14 Nummer 1), die bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Artikel 8 (Außerkräfttreten) regelt das Außerkräfttreten des Artikels 5 dieses Gesetzes aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (Artikel 9 Absatz 1).